Liebe Mutter, ich Dir Deine Karte und Deinen Brief
schicke Dir auch diesen Brief, damit Du siehst, wie
gesorgt mit angst unsere Lieben, und Du
mein nicht vergessen, Liebe
gute Mutter. Ich danke Dir, Liebe
Deine Adresse angegeben, Du
mir Deine Briefe, Du
mir Deine Briefe, Du
Deine Briefe, Du
Deine Briefe, Du

1588

Anno Domini 1588 ist Sonntag Martini Episcopi
Sachen zwischen Herrn Bürgermeister Hansen
Schönen seligen Andenkens Erben
einerseits
und Herrn Bürgermeister Hansen Schönen
Erben andererseits
Schuldsache Herrn Bürgermeister Schönen Erben
Klägern an einem
Herrn Bürgermeister Schönen Erben Beklagten
andern Theils
Klage, Antwort, Replik, Duplik, Triplik, Quadruplik
und Quintuplik
Rechtliche Verhandlung
Urtheil und Recht
Klage
Als weiland der Ehrenveste, Hochgelahrte, Hochbenahmte Herr Hans Schön seliger, Gedächtnis, Bürgermeister dieser Stadt Lübeck, Christmilder Gedächtnis, Anno 1586 am 2. Februarii, Gott dem Allmächtigen, seinen Lauf dieser Welt vollendet, und Ihro Gnaden, Herr Bürgermeister Schönen Erben, Ihro Gnaden Herrn Vater, Bruder, Schwager, Vetter und Freund, mit Tode abgegangen, Ihro Gnaden

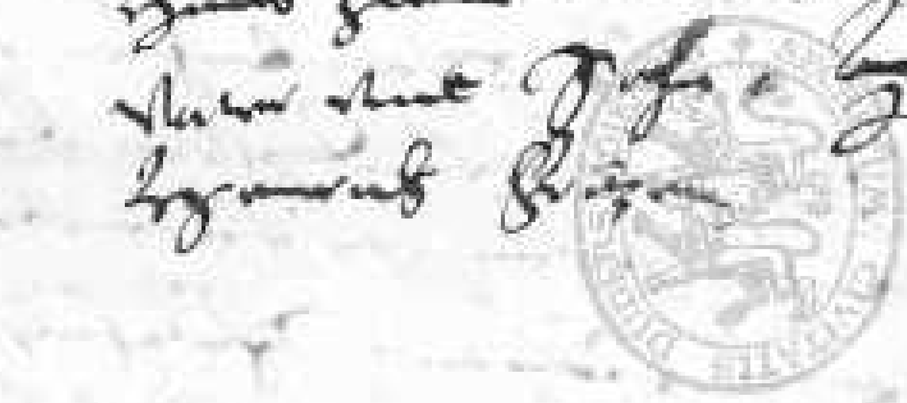

Fürstinn wittib des Herrn Christians von der
Pfalz Churfürsten Gemahlin Pfalzgräfin
bey Rhein Herzogin zu Bayern &c. &c.
Meiner Frau Mutter 1558.

1588 L

5

NB. 1578

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berg, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen vnd Hertzog zu Gülich, Cleve vnd Berg, Graff zu Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein, Thun kundt vnd bekennen hiermit, Nachdem wir vnd weyland Unser Freundlicher Lieber Herr vnd Vatter Hertzog Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve vnd Berg, Graff zu Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein, Christmilder gedechtnus, Anno 1572 Montags nach Exaudi, Unsere Liebe Getreue Rentmeister, Burgermeistere vnd Rhatsverwandten Unserer Stadt Wesel, Mit Vns vnd Unserm Stifft Münster, Wegen Vnterschiedlicher Irrungen, Spenn vnd Zwytracht, so sich zwischen Vns vnd Unserm Stifft Münster, Wegen Vnserer Gerechtigkeit, Zu Vnserm Zoll zu Lüdinghausen, Vnd Ihrer Gerechtigkeit, Zu Ihrem Zoll zu Wesel, Vnd

Quitt

Jacob Wendelin Hamb

" Holzmarkt

Nachdem Schmidt gesonnen, sich mit
Luise Anna Wehl Franzisk Jakobs
Tochter Bürgers eines Burgsten Ruges.
Lüneburg meine ehelich Verlobung
Versprechung mit Ringe Trauung zu vollziehen
und solche mir Endesunterschriebenen
Pfarrherrn anzumelden, als haben wir
solche, wie auch, weil sie sonst keine Eltern mehr
haben mit Einwilligung ihrer Vormünder
Herrn Ludwig Friedrich Hagemann, Herrn
Johann Heinrich Bürgermeister Ludwig
Rohden, Herrn Johann Heinrich Kramer
Bürger und Kaufmann alhier
wegen Ehelichung Ihrer Mündel
mündlich dem Rathe Lüneburg angezeiget
und gebührlich ansuchen lassen, welches
Ansuchen auch gestern Abend
Verlesung Statt
gefunden hat.

mündlich

Als nun nöthig erachtet worden
Ihre Namen gehörigen Orts
Dato Donnerstag gehörig Rathes
gemäß ansetzen zu lassen
Sind Ihre Namen gestern
Abend Ehrsamen Rathe zu
wissen Lüneburg Rathhause
Verlesung Statt
gefunden hat

Auf gnädigst Befehl Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Mainz, Unsers gnädigsten Herrn, Herrn Friedrich Carl Joseph des Heiligen Römischen Reichs Erzkanzlers, Churfürsten, Bischofen zu Worms, Probsten zu Ellwangen, Abten zu Kempten und Herren zu Buchau, Unsers gnädigsten Herrn, Landschreiber, Schultheiß und Gericht allhier.

Worms, den 20 Januar 1788.

Ad Mandatum
Churfürstlich
Landschreiberey
allhier
Joh. Jacob Kayser

Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Mainz

[illegible] mit [illegible] Rath [illegible]
[illegible] anfang [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

F.

1STH XII 3.

17

1584 19

Denn Erbahrnn Und Ersamen Schultheis Bürge-
meister Und Radt Zu Vaderstadt. Meinen
besondern guten Freundenn.

1778

24

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1588

26

Wolffgang von Gottes gnaden Erz-
bischoff zu Maintz und Churfürst,

Unsern gruss zuvor — Ersame liebe getrauen,
Ihr habt uns unsern beschaiden bruten Dato den 29.
Novembris jüngsthin nachandem schreiben thun gnedigsten
Verneuerungen, Wie ir mit den uns ab Seiten der von
Nothenfelsen wegen entlichen Vorgen Zeiten aus ge-
fangklichen Einnehmung Viertz Mägde von Bramen,
Auch andern mehr gegen eur Burgk den unsrigen
von Zug gethaten gewaltsamen Handlungen klagend
erschienen durch Hansen Fernand seinen Knecht
Darauf Wir Euch unterm 10 Decembris Wie es damit ergangen
Auch geschaffen Burgk Was sie ein erbarer Rath Ihnen
Ihres Gefallens gedingsweis mit Verlassung Ihrer Ehren
Unsern Angehörigen Burgk Leuthe abgefolgt gebührenden
Schadens Leistung halber, Verfahrens zu wenden Dann
selbigen Burgk Ehe zum Nachsagen die Verhandlung setzen
Wissen, Damit sie Burgk die ansonsten Burgk, von
Ihnen entsetzen Burgk Verbrandt gelassen Nemb selbe
Acten Wir Euch zur nachrichtung in gnedigsten gnaden mit
Verhalten Datum Aschaffenburg den 13. Decembris
Anno 88.

Wolffgang Archeps Mog:

27

Weiser diß wolle nit in vergeß stellen
einem Ehe. Rath zu d. Statt Duder-
statt neben vermeldung meiner
bereitwillig dienst für die übersandte
und verehrte zwen Thaler danckh zusag-
stehe mir hinwid zubeschulden, Signatum
Aschaffenburg 14. Decembr Ao. 88.

Christoff Lutz Bottmann

28

Zaig deß den 8. dieses alhie ankommen
und an heut dato abendts spat mit
antwort widerumb abgefertigt worden
Signatum Dyschafenburg 14. Decembris Ao 88.

[illegible]

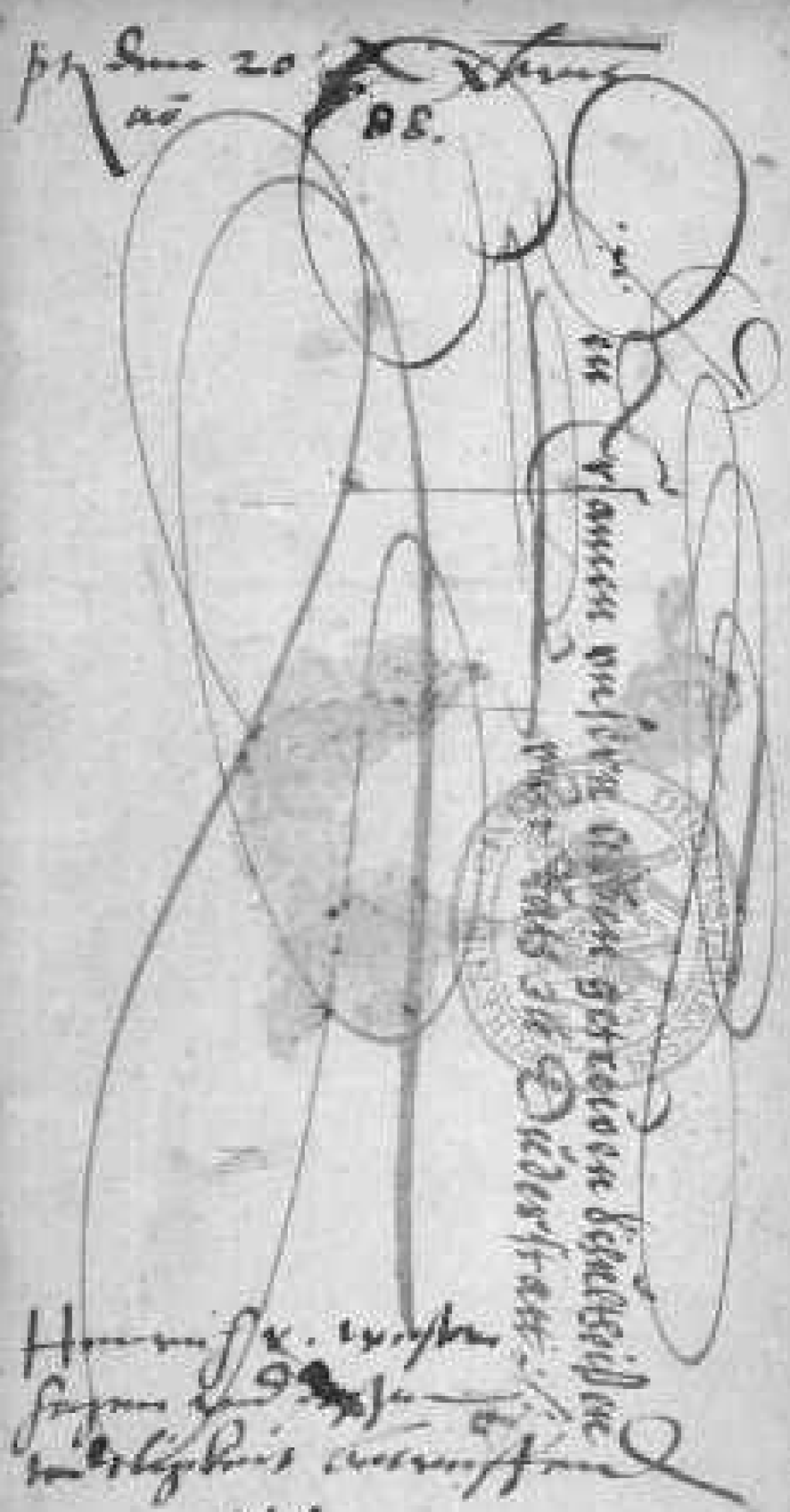

1533

C. Dienstags nach Francisci. Ist Ostermann Schreiber sich dato den 15 Julius
samt einigen seinen Leuten, Pferd, Geschütz und Harnisch [illegible]
Tag Worinnen verwundet, Wegen verledigung meiner
Herren Underthanen, Welche den Jhren Ob wenn sie offentliche
Feindschaft wider uns, Wider recht und alle billigkeit auf
freyen Marck begangen. Ist gemeiner Statt Bericht
und gelegenheit, auch Ihrer gefengknus Bericht
Habe ich Jhnen sagen, aufsagen. Und alles Fernern
Vorstandes,

Als nun erstlich angezogener vermelter Underthanen, Hab
Brabende Verbrechung, auf Jhrer Herrschaft Herrschaft,
Und gewaltsamlich schreiben, Und sie sich unterstanden,
Und fürgenommen, Als sie sich vermessen Jhnen nachzufolgen
lassen können, Und sich selbs als Feind wider Jhre Herren auf
stengen, Welches alles strafwürdig, Und an Leib und Leben
Peinlich in die Acht strafen,

Dieweil aber wenigste Herr mit gütlichen gerechtigkeit nicht nichts
gestendig. Wie ich mich den nicht vereinigen, sondern mit mehren
Herren, Als sie der obgen Obrigkeit pflichtig und schuldig sind zu thun
östern,

Betreffende aber die Hauptursache, Darinnen Herr Leb. und seine
ausstehenden meinen Bericht genugsam vernommen, Und ich
andern den Abtragungen, Endlich, Denen den Underthanen
angezogenen Steinbruch, Den sie zu Jhrem Gerichten
haben sollen niemand den Jhnen aufs neu [illegible]

Demnach ob sie sich gleichwol auf Ihren Vermeinten, titulum in krafft eines alten Lehenbriefs, berueffen, Sie habe das obgemelte mitler oder den andern drey Mannlehen nicht zugehoerig, Sondern dasselbe, von dieser Zeit, bis Weilandt Caspar von Breitenstein seliger, mit Tode abgangen, und sie die Verwaltung auf den Ihrigen, gestanden, auf sich gezogen, Haben aber damit nicht bestehen noch fuer rechtmessig Innhaben mögen, Sintemahl sie Ihrer Vermeinten Gerechtigkeit, mit dem gebuerlichen Rechtmessigen Lehenbrief, nicht erweisen, Sondern Gott sey es erbarmet, Ihre Gerechtigkeit, allein auf Ihre Muetter, und deren Vorfahren, gegründet, Welche aber, wie offenbar, das sie der Lehen niemals einige Rechtmessige possession vel quasi an den Steinhüsslen gehabt oder ausgeübet haben, Dann dieselbe nirgent mit rechten Briefen, sondern in andere wege, Ihr nicht einmal docirt und dargethan, Sintemahl sie den Nechstmündigsten in Gott fürstlichen Stammen, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Herrn zu Ravenstein, Ihrer Gnedigsten Herrschaft, mit Ihrer Vermeinten Gerechtigkeit, nicht angesprochen, Ihr auch nicht gebuert, Ihre Gerechtigkeit, gegen Ihre Gnedigste Herrschaft, mit Gewalt zu exequiren, Sondern sie sich, wie Recht, vor Ihrer Gnedigsten Herrschaft, Gericht und Recht, gebuerlich zu erbieten, Und Ihr Gnedigste, nochmahlichen hoffen, Sie werden Ihrer Gnedigsten Herrschaft, Ihre Gerechtigkeit, an den Steinhüsslichen Lehen, nicht entziehen, Sondern Ihr Gnedigste Herrschaft, Ihre Gerechtigkeit, gnedigst handhaben, Schützen und Schirmen, Auch Ihre Gnedigste

Unsers gründe hend eigentlich deren Recht hend gemeint
hend Gerechtigkeit unser Frowlich zustehens gelegen,
Als haben wir zu verhüetung allgemeinen, hend Zwitracht,
verhütung willen der Statt gehörenden eigentlichen hend
Gerechtigkeiten nicht allein die vorgestandne Interessi,
sonder Servitüt der Steinbrüchen nicht wissen zu schmälern,
sondern als sie sich derselben von rechts hend gewohnheit
halben zu leiden der Obrigkeit de facto hinterstanden
haben wir denen jenigen welche sie setzen gebraucht hend
sonderlich habe ich den mitherrlichen Respect so der
Herr Vorfahren gehept. hend in der Steinbrüchen sich sonig
lassen, gänzlich ernstlich verbotten.

Will aber sich aber ein oder mehr gebott, nichts beyseits, sondern ein
jeder ehrlichen Burger ohne sonderlich, auf den Steinbrüchen
zuverfügen, mit Steinbrechen pracht fahren wollen,
Habe ich hend der Stadt gemeint hochgedachten Rüttenrichs
hend Frowlich erlaubt, Sonder auf meinen hend Herren
Herrn Vorfahren eigentlichen gebrauch hend Godtes,
Hend zu Besserung der gemeinen Strassen gänzlich hend
ungarnen. Ihnen nicht allein den brauch zu nehmen,
sondern auch seinen Herrenlidungen nach, in Burgerliche
Haft ein jeden lassen, hend wo sich einer allen nicht wolle
gehorsam, Dan nach den Burgeren, den Rechts abzuleiden
hend Polizeyen handtgebräuch gemess ist.

Dass hend die Herrn Städtstatt, dagegen schuldigen hend
pflichtigen

Herrn unserm Landtsherrn, der hierüber Ernstlich
gebeten, Vermeinten sie nun in die Sechste Woche entgehen,
Jemmerlich gequelet auf dem Stroh, ihre Gesundheit
gebrauchet worden, Nun dann haben sie nicht allein wider
Ihrer Pflicht beschriebene Eydt der Heiligen Reichs ordnungen
handt Gebrauch, sondern auch wider Göttliche Natürliche
Rechte Ihrer Volcker verstossen, mit Ihrem selbs gewalt
gehandelt. Wordurch auch mit Ihrem bestande wehrt
verfallen / Ihr weill das gemeine sprichwort / Immer
mehr Verrandtwortten:

Dan solche Abweichungen der Heyligen Reichs und ihre Satzungen
der Reichsgerichten fremdlich, gleich sehr Verwerflich
als Gemein Gesetze (deren sehr alte Hochgelehrte. aber mit wenigen
Worten) zu halten sie nicht gehorsam. Welches Ortes
sie auch Derowegen belangen und das Urtheil fellen, Als
Dan der Herrschaften handt der selben entwandten, Derer sich sie
auch hatte erwehren Mögt erforderigen Falles müssen,
Dannenhero wirdtlich Verfahren, Dann der gemeine Landt,
an ihrer Landtsgemeinheit Hand Ihrer Leiblichen Wolfahrt
Dermassen Landtespflich sie verpflichtet.

Das Bischoff solche Ihren Underthandt das Abendmahl
gereicht, Dermehrt mit Ihrer Selbs Hand abgenommen,
Ihrer Verwirkte Freyheit nicht allein Justificiren Handt
verfechtbarten, sondern auch dadurch sich den Besitz der
Steinhüber

Steinhäuslern einverleiben sollte, Als bin ich mit meinem
Fürtzgrund beraicht, Hierumeinigen pflichte?

So haben auch meine Arme Unterthanen mir klagend vorgebracht
was Herbrechtzing, Warumb sie sich vom Rade zu Wiedenstadt
Halsgerichts Zulassung, oder Abstellung Caution aufzurichten
sich weidern ein Zustellung gebrechen pflichtig werden,
Ich will der Fürsichtigkeit Gott der Allmächtige Leibe, Seele,
ehren ich seinem Barmherzigkeit gnädigen Freund sein,
Habe Ich Ihnen ein gleichen seiner Obrigkeit Herrlichkeit
Leuten antworten und Erledigen wenden, Von allen ich Recht
noch Gut Leibe Nachtheil Schaden noch Affterung Verweisung
Strafe Ordnung.

Hierwill dan ich Dem allem wie vor gesetzt also, Und bitt der
Stadt zu Wiedenstadt ausgestorbenen Leibe Gnad Herrschaft,
Liebe Vertraulichkeit weiter Dienen Ihr Erledigung Freiheit
wirdt andere Dan meine offenbare Gebrechen Ihr
Gebrauch gewalt Hand Fürsichtigkeit ich Ihr Obrigkeit meine
Leibes Leib und Gut Ehre meine arme Leute
Erledigte. Ihr Erledigte gemeinte Herrschaft Ihr Recht
ohne alle Entgeltlich Erledigung Und auf freien Fuß verstellt
und Ihnen für solchen Gewalt Recht Hand Loß,
Und daß sie Hand ihre Gerechtigkeit Gebrauch, Obstrigt
Genug Verwende. Den rechten Weg Ordnungen
auch allen Leben Hand Billigkeit Genau Best,

1
Ecks

Welche Bitte ihnen [illegible] L. wendet die gehorsamste Vorstellung thun, [illegible] thun damit unsere armen [illegible] gnädigste Herrschaft [illegible] Unterthanen Verdruß erledigt, Ihro [illegible] und Obrigkeit beybehalt dem von Schlosses ohne einige Caution [illegible] [illegible] lassen, wenigstens [illegible] halten.

Ohne [illegible] L. L. gelegenheit der angemaßten [illegible] nommen und sich beschweret, [illegible] Ihro [illegible] seine vorige Ehre [illegible] daß die Steinhütte nicht in den [illegible] der [illegible] Vorstehungen Gerichtsbarkeit [illegible] verlegen, gründet [illegible] Boden Recht, [illegible] der [illegible] Städten [illegible] gemeinschaftlichen [illegible] Hergebrachten [illegible] mehr in [illegible] Jurisdiction [illegible] [illegible] Schlichten [illegible] Sie [illegible] Obrigkeitlich [illegible] Verordnung [illegible] der Mitherrlichkeit [illegible] [illegible] die [illegible] L. L. [illegible] Dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] L. [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Demnach bittlich zu Ansehung, daß mir Obrigkeit wegen meines Hochbetrübten Standes, Hülffliche Hand Handreichung, Und wo solches nicht geschehen könte meine Armen Unterthanen Ihrer schuldigen Pflicht mit Liefferung Ihrer Contributionen zu lassen, Damit ein mangel Ihrer Unterthanen Ich nicht Verursachet werde, Durch Hochgedachten Ertzbischoffen zu Maintz Churfürsten Meinen gn. Herren, Hierauß Verfügung Thun Und Ich Ihro Von Churmaintz gantz Unbillige Verlangte Hinwegnehmung Einstellig mit Fugen, Und Ihro Derselben Hochgepriesenen Gnaden Gnädigen Willen, Günstige Beschreibung nachrichtige Antwort Bitlende. Datum den 14 Decembris Anno 88.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz
Unterthänigster Gehorsamer Knecht
Christ. Adolph.

Hinwegk Lassen
Ihro Churfürstl. Gnaden.

p

VI

Montags nach Oculi, als der
4 Decembris Tag
Jahrs ist Endtes Subscripti Jahrs, und
2. Hohe Landsrichter Anno 89. seine
Frau Beistandtschaft, Jung. Christ
Herrn Lorentz Lasserten Tochter,
ihrem Ehemann Herrn Johann Georg
sindtlichen angesprocht, und seine vermeinte
Heil in seinen gethanenen Tasseltern,
Dienst seins, Herrn Hr und Herrnder
glaubhafften gezeug. sagk Herrn
Jacob Dem eingewilligten gemeinsprach
schaft, Herrn Hr Hr Hr, und
eingewilligt. endlich, Dass wir
Thangen nach Herrn andern Gelts
Herrn mit Abtheilung Hr. sagk wir
gelten, auf Dem Hr. Hr. mag, zur
Thindt Herrn gemeinschaftlein gestand
hergestellt, gedachten Christ ihrer gelt
nächer Thang. Herrn Christ. Jacob
gentlich angenommen, Herrn Hr
Hr, Herrn Hr Hr. Christ
Herrn nachstehe in Hr. Hr. Hr. Hr.
Wie Hr. ist gentlich Thang. Herrn
mit Hr. Hr. Hr. Hr. Wie Hr.

1589

40

Item / statuimus Burgenses nostros / quos
cum / Curiis habemus / in Stalis /
Lectisq; / vacandi / ab / ipsis / nisi
Curiam / Dominicalem / sine / licentia
Domini / vacare / Quod / si / quis /
contra / fecerit / ad / arbitrium / Domini
puniatur / Item / quod / nullus / Burgensium /
Curiam / Domini / ingrediatur / sine / vocatione /
Domini / Et / si / quis / contra / fecerit /
Curiam / ingressus / fuerit / sine / vocatione /
Domini / ad / arbitrium / Domini / puniatur /
Item / quod / nullus / Burgensium / Curiam /

esse fiendas iuris dictionis P. ord.
gendas, occidentis modum, sed quod
etiam Capitis pignoribus cautum expressit
Correi p L consentaneum sibi S C.
adhibendum: quam p. ut sup.
S. si vero etiam vbi Gll. adhibendum, omni
modo in Antigi. de exhibendis reis S. sin. Inst.
de Satisdatione P. Accedit fas, ni L. quo
minus nim. 100. debitum Causa in
contract. Furoi tit. desinit S. S. nam
85 S. 7. vasi Simplex n°. 8. Balt.
in Aldg omnino f: Nexor L mar.
canoni C. de Decurs. de Apell. Illud quod
15 quisquam abrenda ingreditur
denandi vel adeundi spatia f. quod
Tamen vere C. premissum S. sed
inst. de ver. divis. f. potest, a domino
Coram Praetore f si ex provincia
provoci D. f. sed Vestis, plane L.
divisus 16 ff de servit. Rustic. Et
si alter mihi Titio minus commodum
Stichi, Titio sed nemo negotiatur, tenetur
actione privatorum L. privatum
15 S. ultim. ff. de minor. Cui ejus
sua Integrum minores Capitis sui simile
Cujus Cujus gregem sua honoris

Abschrift

Ostra
Driburg

1587

Vergang

Unsere liebe Frau Mutter, Wir haben mit diesem Schreiben
vom 13 Decembris nechstverschienen das 88. Jahr erreicht
den deutschen Kalenders Beylegers Nr. No. 1. 4. Azo.
nachdem wir denselben durchgelesen befunden, das
die Jahrzahl desselben sich bis dato 13 einschl. jetzigen
im dritten ungenauen beruhet. Dann gemelter Kalender
dient für Arme und Reiche, Hohe und Niedere, Alte
und Junge, dann auch Schiffleute, Bauersleute, Jäger,
Weinzierl und Weingärtner, Artzneyen, Aderlaß,
Purgiren, Schröpfen, Wetter, Aussaat und Ernte,
Hochzeiten, Kindtaufen und Reisen, Gesundheit
und Krankheit in dem
[illegible] und Jahrzahl
Lichter zu gericht, das Jahrzahl dieser Zeitrechnung
[illegible]

Wir folgen nun der Christen Zeitrechnung, die wir auch
angefangen haben, nach Christi Geburt zu zählen,
Darauf 1584 Jahr sind
Sappliren Ehrsamkeit vermeinen haben, Dass
dieses beschwerliche Zeitrechnung Ursachen die
angezeigte Irrung Verhütung bei diesem Kalenders
Schreiben den Verstand haben sollen. Damit Euch
die sich Artikel ein Verstand und Anfangen die obgemelt
Irrung Abhandlung [illegible] gesetzt einer Jungfrau
[illegible] Jahr und Jahrzahl [illegible]
Volkommen haben,

Euer Ehrsame Jungfrau

Mit der Verurtheilung anhängig und communicirlich, da dem selben
nicht nur durch Gefängnißstrafe gehorsamlichkeit gelehrt
werden sollte. Hier sorgen dann die Obrigkeiten mit
Ernster ernstlicher Strafe gegen diese Leute mit Recht,
Gang Gehorsam einzuführen!

Wenn dem selben Pflichtmäßigen Obrigkeiten für Gewalt
sein würde, als sie nicht nur den Gehorsam
der Unterthanen, mit Hinzufügung Gottes
Ehren von Seinigkeiten (unseres Pflichtigkeiten) mit
seiner Pflichtmäßigkeit unterstützt wäre? Und
der Belohnung der Gehorsamen Bürgers durch Ehrung
Anerkennung, Beförderung, Belohnung, Ehrung
Zufriedenheit, Freude, Ehrung, Ehrung
und Ehrung, Ehrung, Ehrung, Ehrung
Ehrung, Ehrung, Ehrung, Ehrung
Ehrung, Ehrung, Ehrung, Ehrung

1584

48

1589

50

1587

52

1581

54

Von Gottes gnaden

Erzbischoff zu Maintz und Churfürst

Unsere liebe getrewen, Uns ist ain Zettel eines
Schreibens sambt den Artickeln vorgelegen, so
König Ruth vorgeben worden, Vnd die Ding
Uns ains Erbern Raths vnd Gemaine
der Stadt entstanden Empfahen lassen, Vnd
dabey vnsers gnädigsten Erbietens gnug
thuenigen Fleiß, dermaß an den gelangen lassen
Vnd demnach angeregte Artickel vorige ordentliche Hab
gehandelt werden wollen, Also sollen dieselben allein
die Restitution deren ain Zeit hero hinvergangenen
Newen Handlungen Vnd Thätlichen fürgenommen
gerichtet sein, Die derenwegen Verhafften ordnung
fürderlichen zu thun,

Vnd Setzen vns gleichwol gnedig bey der fürgehal-
tenen Weill Sintemaln dieselbe Artickel Vnd was
bey der Sachen fürer vnd weiter Acta. 28.
January nechstkün zu Commen lassen in Acht
zu haben sein. Dabey wir vns denn
Verordnungen als vns Recht Vnd Billigkeit
mit allem Ernst, bei Vermeidung einer Rechten
Thätlichen Straffe, Verhaltens wissen sollen.

Demnach inde verschienen Landtvogt Schultheiß
Pfandt, und Burgermeister, Rhatt und gantze Burgerschafft,
wie sie genant, Insonderheit aber allen mitgelobt Eidtlich
Zugethanen, Ihr manchfalt deß falls beschehene
nachrichtlich Beclagt haben,
Sintemal dan Edelgestrenger Christoffel mit allhiesigen
Burgeren Vermelt: Landts auf die alte
Pfandschaft, und Alps Zugehörden alle Beschriebene eigene
und Lehenmans Zugehörden gemeint worden,
Alß haben wir die Sach fürnehmlich, Ihr
welliche nachmals die Ernste und gemeinste von
Burgermeisteren, Rhat und Burgeren selbigen Flecken halb
einer ordinierten Zeit, Alhie Ihr Rechtens
Recht ordentlich gepflogen, und so viel der
Beclagte Erschienen Vogten, und Abgeschaffte
Burgermeisteren allgemeinlich Restituiret, Alß
Sy in Ihrer Beschreibung gelegen Mittels, Ihr seiner
Pfandtschaft ohne Beschwerd Ihr Zugehörden
und Rechten, Ihr ansprach an allen mitgelobt Eydt
in alle wegen nicht und Ihren Landen verfahren,
Und Ihr Pfandschaft Zinsen Ihr seiner Zeit
bezogen; Und Endtlich Erkhennt und Sprechen
wir Endtlich Ihr Rechtens Recht Ihr Beclagten
mit Angehörigen Ihren Zuspruch, welchen Sie
Beclagten Burgermeisteren Rhat und Burgeren
Ihren Pfandtschafften, und Zinsen, und Ihrer
Pfandung wie Sie Innehaben, und Ihr Recht
Ihr Vorbringen gemeinlicher Relation

Beschwerden wir Unterschr.
Halten wir die zu Recht bestehen Vorbehalt
Rechtlich in gnadigen Gnaden Kaiserin Majestät
Fürgen,
Datum Regensburg
den 28 March Anno 89.

Ernst Ludolf v. Stralendorff
Johann Georg Ochs
Bürgermeister

Joachim Christoph Nagel
Syndicus

f und Vogt

Bestrangen Edlen Vesten Gnädigen Herren Meinigen
sein Rechnung auf f. 236. sind dessen ganz willige
und gehorsame diener [illegible] und gantz gütiger
günstiger freund. [illegible] Sonders, Gnädige
Herren Ansagen, unsere Armen sind [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible] Gnädigen
Gnaden Ehr f. Obt. [illegible] nubilo Cœlum
über gantzlich zu [illegible] Dasero Billig-
[illegible] ungehorsamlich [illegible] Verlegung
Vermeintlich Antwort geben, haben wir uns
entsonnen und einhellig allerseits abgesandt ungehorsamb
und demnach, weil uns f. Gn. nicht allein
disfalls gantz Sambtlich [illegible] Verpflichtung
[illegible] Sondern auch [illegible] Sonder
Gnädigen Herren Ansag seinen Sonderbaren
Antwort Erklärung Nichts destoweniger aber [illegible] in
Einigen Fergil ergationspsiffe de dat
der 5. Vct. [illegible] 15. Nobr. Jetzo abgelauffener Monats
Martij an f. Gn. gethan, demselben [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Der Jure Actionis gerichtig sein müß, so die Jure Land
Recht Jure an Immobilien Mobilien oder Pfandrecht
und Mündlicher Mündlicher abgelangte Zeugen Leiden
Jahre noch nicht verstrichen Summarie Schrifftlich
und mit Eydes gerichtlich vorgenommen Jure Actionis
Verlangerungstag Jure Termines Cap. 2. D. Causa
der mehrer Theil Jure Termin noch nicht gesetzt
und Derohalb Jure die von f. 237. angezogene Jure Leges
zu Jahr hundert Jahre gültigkeit, Immerwährende
Kräfftig wären, Dessen ohngeachtet Jure Jahre
Jahrtagsbey mit dem
Und der Andere Jure Actionis Mündlich Jure
Schrifftlichen Angebens und nicht Jure Frag: Mündlich
gründt und andern Rechte Pflichten: und Aber
Jure Jure Mündlich Jure Jure Jure Jure Jure Jure
an die selbige so Jure wie ausdrückliches Klagens genugsame
Beweis dieses Jure damaler bey Jure Jure Jure
Rechtens wer Jure gesetzt, was bey Jure:
mit Schrifften fundiert Jure. Jure Theil Jure
der nicht vi statuum gelanget Jure mit selbigem
Jure Jure Jure Jure Jure Jure Jure Jure
Jure Jure Jure Jure Jure Jure Jure Jure
Jure Jure Jure Jure Jure Jure Jure Jure

und zu Zeiten

Zumal nirgends angenommen

Mandatum etwa zu einem Angeklagten Verhaft

zu Klagen verurtheilt da derselb gut

und tauglich Zeill und Vermög ist die hinr inde abgeordnete

Gefängnus zu [illegible] Verhaftung wegen [illegible]

Zeugen zu Hauß zu examiniren, deßen

Zuthun sich stets zugetragen, Anmaßig Verlangens

und zu selbigem Verhaftung Verhaftung-M. Gemeiniglich Verweisung

mit Vorstellung ninig gefunden Zuerscheinen

wie ferne Hauß nicht stattlich fürtraget Es haben die was

ferne titulo Verhaftung und Gefängnus finden und Darfes einer

Verwandlung Zeiten Verwandlung Verwandlung Verwandlung

abzuwarten nicht weniger zu verständigen haben

Gefängnus Gefängnus, und daß seine mehrfaltige

wenige Schmähen Verbrechen Verantwortungen abgenommen

finden seine Erforschung und repetitionen nöthiges

Zeugen müssen Verhört Confrontirt requisitam Verhaftung

Verhaftung wie Verhaftung angewendet Verhaftung, Zweier gedingter

und Verhaftung Verhaftung Verhaftung, aber Verhaftung abgelaugnes

und fort gefänglich Verhaftung Verhaftung Verhaftung Verhaftung

Verhaftung Verhaftung Verhaftung Verhaftung Verhaftung

abgehandlung wegen Verhaftung Verhaftung Verhaftung

Verhaftung Verhaftung Verhaftung, zu Verhaftung seiner

Gegenwehr Verhaftung und Verhaftung Gefängnus

ja Verhaftung der Verhaftung Verhaftung Verhaftung

Verhaftung Verhaftung Verhaftung Verhaftung

Verhaftung Verhaftung Verhaftung Verhaftung

Verhaftung

L exceptuirt und Zeugschluß

Erledigt sehen, wann er dieser Exception Malo fidei [illegible] die falsa [illegible] getrauet, und nicht [illegible] gegraben hatt Gryll. d. ob. 14. nr. 3.

Ime Remittenten hierüber Gelegenheit zu machen, und zu viel zu weitläuffig Cujac. 23. anstatt dessen abzu[illegible] Emanatum Mandatum seines gefallens zu limitiren und auszulegen, Ueber das zu guter remission zu bringen und nicht allein besser Zeugnüs der [illegible] gefangener [illegible] Raimbursirung, und Verwahrung des abgenothigten erlegten Valuten von Rechtswegen einzuhalten, sondern auch [illegible] gaben und [illegible], wie die Belegen und die in den Raimbursirung angelegten Umgelden [illegible] und die [illegible] Zeugen zu [illegible] Zu die Zeugen [illegible] Zeugnüs [illegible] Zeugen [illegible] und Raimbursirung [illegible] gefangener der gestalt Verwahrung [illegible] gehalten, und nicht [illegible] Item selbsten getrauen, die Verzeichnüs [illegible] und dessen und [illegible] von Zeugen [illegible] Verwahrung, wie im [illegible] Relation beygehe, Er [illegible] Verwahrung [illegible] Denjenen gefangenen Mann [illegible] Zu thun Gryll. d. lib. tit. 16. nu. 2. wie sein Zeug Verfahren f. 182. Anderlich Zimert sehen [illegible]

gemeiner Recht und Päpstlicher Constitution Verordnung

Auch [illegible] Verordnung [illegible] Meinen, [illegible] nicht [illegible] Schein / einen selbsten Gebrauchen mangel in non plenarie restituendo [illegible] Verwahrung Gryll. d. lib. Zeugen f. 184. Also [illegible] Blanc und Visa [illegible] angezogen und sich einzigen Zeugnüs,

und Zu Verwahrung [illegible] gebrauchen

f und viel mehr

[illegible] meiner angedeuten Manier [illegible]
[illegible] [illegible] E. Obr. Obrigkeit [illegible] [illegible]
pünktlich [illegible] Zinsen samen gnädige Gesinnung [illegible]
Gemeinden insgemein die unter Hinzugefügte vielangedeute
Ordn. d. d. Freiheit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Euer Hochwürden Gnaden

Ihre gefällige Zuschrift vom 26ten dieses Monats habe ich richtig erhalten, und daraus ersehen, daß Sie sich selbst auf das Innigste zu Ihrer Entlassung aus Ihrem bisherigen Verhältniß Glück wünschen können. Ich theile Ihnen diese Gesinnungen vollkommen, und wünsche nichts mehr, als daß Sie recht bald Ihre Freiheit erhalten, und Ihre Kräfte nicht länger unnützlich verschwenden mögen. Ich habe mich auch nicht geirrt, wenn ich Ihnen vor einiger Zeit sagte, daß Sie Ihre Entlassung nicht erbitten müßten, sondern daß Sie dieselbe fordern könnten. Ihre Gründe sind so stark, daß Sie Ihnen nicht leugnen können, und Ihre Gegner werden sich selbst sagen müssen, daß Sie Recht haben. Ich habe mich auch nicht geirrt, wenn ich Ihnen vor einiger Zeit sagte, daß Sie Ihre Entlassung nicht erbitten müßten, sondern daß Sie dieselbe fordern könnten. Ihre Gründe sind so stark, daß Sie Ihnen nicht leugnen können, und Ihre Gegner werden sich selbst sagen müssen, daß Sie Recht haben.

Ich habe Ihnen also Ihre Entlassung aus dem Ephorate Ihrer Vaterstadt, und aus dem Amte eines Professors der Theologie, mit dem Charakter eines Kirchenrathes, ertheilt, und ich überschicke Ihnen hiebey das Patent, welches Sie darüber verlangen

Em nome Jesus Deos Amen
Sea Sabido

Vltimo Abril 1.° 84

1589 IV. 3.

60

61

Regesten

62

Sambtlich mitschicken, vnd Jhnen Jhre Sonder-
[illegible] eigentlich zu Tuchung — die Jhre sach
vnd Jrrung Rechtlich / streitig verfolgen vnd suchen
mögen, vnd Jhnen nichts gewissers hierauff
zu geben vermag, Dann was Jhnen Jhrer
Gerechtigkeit nach Recht vnd Billigkeit
nutzlichs, vnd dero Sachen zu Erhaltung
E. vnd Ehrb. Obrigkeit zu gutem angesehen / stadt /
gemeinem Nutz dienlich, vnd / sie sonsten mit
allerley Jnbildungen, vnterschiedlich bey Jhr /
Herrschaften suchen, wie sie mir dessen einen /
Bericht vnterthenig gethan, Jch mich / hierauff
Gegebenheit nit gedencken, Jch mich / hierauff
zu resolviren, Sondern / Jhnen hierinnen nichts
zu Rath noch / Gutachten / Jch / seinem gnedigen
Herrn vnd / Jhrer Sachen / Gelegenheit nach
Jhnen selbsten / Rathen / vnd / Gutachten
Jhnen / Jhrer / Sachen / Gelegenheit / nach /
Jhnen / selbsten / Rathen / vnd / Gutachten /

Vnd Jch /

Jm Jahr Jacobus / Fridag

Jm Jahr

Jm Jahr Jacobus Fridag

Landtsch. Ihr fürbitten Caßan Caspar, Landtschreiber
und Rhand alß der offtgemelten a. r. & h. gnedigsten
Herrschaften, nicht weniger unserer, in gehorsam
gnedigster zuetrauen entpfelch, dessen wir
Landtschreiber protestando
verbleiben, und zu allem fall, was Zuerrichtung
gemainer Landtschaft, nutzlichs Mitglich befunden
an dem Ihrig Landtschaftlichen Herkommen nichts
ring, und sonder prejudiz, seine Langs
Jahrigen Landtschaftlichen abgemessenen Landtsordnung,
und Reformation abgeschriften und hinterlegten Eid
angezogenen Pfandbrief, nichts weniger Ihrer Caßen,
und r. r. & h. gnedigsten Herrschaft, Ihr
gemainer Landtschaft gnedigsten Verordnung nach, bis
gemainer Landtschaft Zeit, und Statt gehabten
Landtstag, darüber einer sonderbaren einrichtung der
Rechnungsführung, oder einhaltigen Verfassung gemacht,
oder bis dahero eingestellt, und was einem
jeden Zuegehörig, mehr Inhalt Landtsfreyheit,
Pfandbrief über und täglich, Ihr Herkommen
gemainer Landtschaft Jahrlichen, ohne mehrern
anstehen, und was einer Landtschaft, Ihrer Gelegenheit
nach, zu Ihrer Nothdurft, und Ihrem Ehrlichen
Herkommen, Ihr ohnentgeltlich gemainer
5. Landtsch. nutzen Zugehörig, nicht
durch seine Diener, und Ihrem, Ihr gemainer Landtschaft
Zu Ihren tagen, den sie Ihr Ehrlich angesetzten Herrn
Pfandbrief, an Ihr nehmen, Ihr Ehrlich Caß, Lad Landen
und Leuten, Ihr sich [illegible] Ihr gemainer Landtschaft
und [illegible] Ihr nicht nehmen lassen
Caßen Acten, Instrut, und was sie immer Ihr Landtschaft
alß, und nicht sie Ihr Ehrlich, nicht Ihrem Ihr
Herrschaften, sie nicht Ihr Ehrlich Ihrem Ihr
Ihrem Ihrem Ihrem Ihrem Ihrem Ihrem
Ihrem Ihrem Zuerrichtung, u. r. & h. gnedigsten Herrschaft
Ihrem, und Ihr man Ihr Ihrem Ihrem Ihrem

Zubefehung

Anfang machen kundt, was Einige Zeithero
abgelaufene Sonntäg Fürbitt Gebätter
Zu mahlen, wie solche mündlich von Einem
Ehr. Capitul, auch Unser Schreiben, 8 Tag vor
Sonntag Esto mihi Sonntag Reminiscere
Gnädigen Befehl, die Anmeldung beyzufügen
Einen Jeden Der Fürbitt Gebätter Eigenen
Gefallen Der Sachen, und halten Ihne
Damit Also gegen Uns Gehorsam, und Ihre
Fürbitt Verrichtung Vorfall: / Jedennoch
Jedwedes Mahl Einen Jeden Seiner Pflicht
Sorgfältigster Obsicht, Und Ehrbarkeit
Dann sitzen oft Zu Langwieriger Verfertigung Verzeichnuß Eingeschlichen
Darauff Jemand Ehrsamb Bürgerlich Zu
Folglich Der Pfingsten Nächstes Jahr
Und Tag Die Profession Ablegen Soll, und
Langsam Freundlicher Gnade Denen
Welche Nun Mehr Ihre Fürbitt Gebätter
Statt Thunlich Und Zu Verrichten
Das Ihro Standhafftes Fürnehmen
Ihr Ehr. Obrigkeit Nicht Verborgen,
Sondern Und Sie Dannenhero,
Gnädigen Respect Tragende Gehorsame
Denen Sie Ihr Gehorsame Zu Dieser Sachen
Und Ihr Zu Dero Standmäßiger Ehr
Verfassung Dienlich Nöthig Fürsichtigkeit
Passiren Mögen Sie Sich Dann In Gleichem
Fall, Was E. Ehrs. Gnädigster Verordnung
Zu Observierung Und Endlicher Konformitätsfindung
Der Fürstlichen Jüristen Facultet Zu
Ingolstatt, Dasiges Unter Anderen
Auch Beigefügtes Exhibit Rescriptens eigen

Vorgehende Verordnung

Vorgestand von Land Regier die Verfügung
der Abgrundirung Jahrgangs und Pfarrstelle
gebürender Caution bestellet, Einsprach
Schlafsach gelassen, und was sein Zeit
bey der seits die Herr Gründ nicht gnug, Genug
Genügsame Cautionem müsse erlangen noch
einbringen müge

Demnach nach und zu mir mahliger ordentl:
und Vorsichtung dieses von Freitag 6. Hornl.
beschehener ersuchter Inspect, auf zu sehen,
Jahrung fernere Unfug und Streitigkeiten
dann zu allen sonderest zu Erhaltg. gnädigster
Herrschaft zu allen hiesen Einverleibten
nachbarn nütz ung, und weil sein Herr Pastor
Unterthanigste und gehorsamste petition
dem E. Hochlöbl. Oberamt sein gehorsames
und Bitt Schreiben von Verbesserung Zeit
Jahr, nachgegebenen Besitz des Pfarrhauses
zu Grafenhausen recipiret, zu
Landes offenbare Recht die da wollen, quod
nemo sua possessione ~~spoliari~~ non debet vor
cognita spoliari debeat, & quod etiam injustus
possessor ~~utique~~ tutus: Wie hierdurch nicht seine
in sua stat possessione tuendus sit, gnedigster
und seiner gnädigsten Herrschaft
Rechten, und ob sie dann etwa muthwillig auf
hergestalt, nicht Fürgeschrieben Landes Gesetzen
und unsers ~~Landrechts~~ Besitz und
Pfarrhauses, und Zuderen ertheilt Possession
nicht begehrt und vor der Gestalt sorgen und
weiter ~~zu~~ tätlichen zu Eingriff, nicht kommen
vornehmen, und zum Unterthänigsten

Pro Pfarrhaus alias

! Das Pfarrhaus hergestalt, nicht Fürgeschrieben Landes Gesetzen und unsers Pfarrhauses Besitz und Pfarrhauses, und Zuderen ertheilt Possession nicht begehrt und vor der Gestalt sorgen und weiter zu tätlichen zu Eingriff, nicht kommen vornehmen, und zum Unterthänigsten

Unterlassen

fall. verstor. weil Caal Bauerbey OBerzuzhund
die Zubehörde gebrauede no Hin
feuer#linie, ~~zu~~ ~~no~~ rudey mid Liefe
rhäbte Kesi/Anz Cadarst/hin und Her
Ouvrs/ die ~~mit~~, ~~sie~~ nimlemäy der
Zugehörigkeit, und verfor der Lage,
mit nominirte Commissarien, als
seinbotts von Leistenigerada, ~~wegen~~
weilsolen so negstenfagen zusag Ober
rudey, Mand Interessirt, wegen
dem mester Gesindern, Vbergabe von
Endungen und D. Albert Kirsf
sey nachsenfagen ~~wenig~~ verfor, und
folger sahen, Mogelangt zu
verbot. mester nachsmaligs ganz unterthänigst
und flehentlich Bitten, mehr, dasser, und
gnädiger Statt no thürft, und Gnadigst
Herr, und Obrigkeit, sein gnaden
Zustehen, und vorsmaligs die gnädigste
Zusprechung verfügen lassen, Ehrs und
gemeine Statt, sein die Langzogenen
Steinbrüch, und dessen nachgelangter
possession, und gebrauch, von F. H. Lest.
fürstro Gubernirt, seine Gedanken wie,
dorstalt, und hier sonst vorsehen
sein zu und den seinigen ewiglichen
Gnadigsten, schirm gelassen sein, und Ihro Lebenz ab Cosha
magen, und damit verbot. Zum Grund
Ihrer Forderung, Bringt lauter Fig. D. Merkw.

An

1589

67

Unsere freundliche Dienste zuvor.
Ehrsame Fürsichtige Hochweise Insonders
Hochgelehrte Hochgeehrte Herren Vnd
gute Freunde, Nachdem gnedigste gnedige
Herren Vnd Landsfürsten, Herr Johann
Casimir Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog
in Bayern, Vnd Churfürst, Vnsere
gnedigste Herren Vnd Landsfürsten
Vormundere, Vnsere Gnedigste Frau
Mutter, Frau Elisabeth Gebohrne
Landtgrauin zu Hessen, Pfaltzgrauin bey
Rhein, Hertzogin in Bayern, Churfürstin
Wittib, Vnsere Gnedigste Frau Mutter
Christmilder Gedechtnus, Vnd Vnsere
Gnedigste Herren Vnd Vettern, Pfaltzgraue
Friderich Hertzog Casimir, Vnd Pfaltzgraue
Johann Hertzog zu Zweybrücken, Vnd
Graue zu Veldentz, Sponheim, Vnd
Mörs, Vnsere Gnedigste Herren Vnd
Vettern

1584

70

Vnsere vnterth: gehorsambste Dienste, E. Churf. D. seind
jederzeit zuuor, Gnedigster Herr, Demnach
wir Ihre vnterthenigsten vertrawen, tragen
E. Churf. D. sich gnedigst zu erinnern
wissen, Ihnen hierinnen gehorsambst nichts
Liebers, Ihnen auch vnterthenigkeit gegen
Ihre Churf. D. nicht anders, als der Vnterthanen
schuldig, vnd Ihnen gebüret, wir sein geneigt er-
funden vnd haben E. Churf. D. hierinnen, nach
einige gegebene Vrsach gnädigst wenden
wollen vnd thun E. Churf. D. hierinnen
Lust vnd Gefallen, Demnach
wir aber 225 ordinari Postpferde
jetzo gnedigst vnd gnädigst
Ihren vnterthenigsten vertrawen
nachmals Ihrer Churf. D. vnterthenigkeit durchaus
Ihr Gefallen wir aus einer vnterthenigkeit gegen
allem Vermögen, E. Churf. D. als der ein kommenden
Reise, angelegenheit Zugeschehen vnd befinden
Ihren Churf. vnd Gnedigsten Zuneigung
Ihnen, Ihrer Churf. D. Gefallen, nach
Ihrer Churf. D. Gefallen, Ihre
Ihnen Churf. vnd Gnedigsten
Ihnen Churf. vnd Gnedigsten
Ihnen Churf. vnd Gnedigsten

Ihro aber dem, wurden ~~wol~~ fürbringig fogts Do ...
E. Gnäd. Ds. Vogt auff Visteberg, und nine ~~Expensen~~
~~expensen~~, ~~so nicht beyliegt~~ E. Gnäd. Ds. Amtsco
abgefertigten Commissarien, auch der Reise noch frig Cur
forio und basses ~~nicht~~ angewendet haben, bitten
auch Ihnen ihro taxa Halber, eingeschickt, wie
dann dagegen dieselbige für Nine ~~richtig~~ ~~schuldig~~
~~richtiges~~ und richtig zu machen, sonsten sein und
Doch ohne dieser Beschaffenheit sonsten dergestalt
~~eingegangen~~ Beschluss, ~~die eine Einlegung Ursache~~, ~~sein~~
Einlegung, wir in dieser Handel gegen den Nachsteinsatzes
~~Samstag~~ nicht angefangen, noch die Zeit erst ~~das~~
für seinen Jahres der Stambrechen auf der Obrigkeit und unterthanen
~~halten~~ Besitz und Gerechtigkeit herbringend
gebrauchet, dagegen der nachsteinsatzes unser unterthan
und unterthanen, gestrackt der sonsten selbsten,
~~selbsten~~ ~~gerichtlich~~ Zugehörigen, und sich allen
mit Recht und wegen abzuhalten, Als unser von
nie gehabter und unbefundener Possession der selbigen
Stambrüs ~~auf~~ ~~der einigen Sr mit Besitz~~ angemasset
~~Gerechtigkeit~~ und ~~einige~~ mit Bestand niemals dagegen
~~Litigans~~ rechtsam abfolgen ~~meiner~~ Seines mögen
Gnäd. E. Gnäd. Ds. die mitkommende acta &
actitata ~~Gerichts~~ unser unterthänigstes
rechtliches Bermassen dargereichet haben. Die selbige
Jn nachsteinsatzes, ~~ebenfalls für die Ursache~~
~~Zusagen~~ dieser von uns unser nachsten Jurisdiction
~~sichen~~ rechten, und Zusagen ~~gütlicher~~
~~selbsten~~ ~~nicht~~ angesetzt, Gründes und recht
nach gemeines Rechtes Vi dicis vi etiam ~~Die~~ nein,
~~Liste~~ unsers ~~Zusatzes~~ ~~und für gemeldtiges~~
~~und Amalie sey Litigator~~
Dann obligandes Theil Zu erstatten Amalie
wege verpflichtet, Wo ~~gedacht~~ E. Gnäd. Ds.
~~unterthänigstes Bitte~~, dieselbige
Gnädig hier wir zu E. Gnäd. Ds. Immutation
sein verhoffen Ihro unser Kurfürstlich Gnädigst Gnädig
Zu Ihro Kurfürstlich Gnädigst Gnädig, E. Gnäd. Ds. Jmmutation

damaliges

Zu resolviren

wie ein unser Fürstlich Gnädigst Gnädig Jhro Kurfürstlich Gnädigst Gnädig, die zu Jhro Kurfürstlich Gnädigst Gnädig, Commission abgeschickt, Jhro Kurfürstlich Gnädigst Gnädig, Jhro Kurfürstlich Gnädigst Gnädig

Litigator temerarius

dissimo Magistro
Pr. [illegible]

1759 II. 24

72

Wolfgang von Gottes gnaden Ertz
bischove zu Maintz und Churfürst.

Unsern gruss zuvor Ersame Liebe getruwe Wir
haben uwer schriben wol vernomen etc. Dieselb unser fruntlich
ansinnen, Als ir meynt, wir sollen uch ab ursachen
wolle, das Ir uch in unsern gebotten und verbotten unsers
Stifts zu dem Fürstentag gen Nürnberg gehalten, nit
halten, Lassen wir uch gnediglichen wol bedencken, Dann
wir haben uch vormals geschriben, Wie wir uns gegen
den Churfürsten, unsern lieben Herren und Brudern
Pfaltzgrafen Ludwigen, Hertzogen zu Beyern etc. unsern
lieben Oheimen, Dann auch gegen andern unsern Churfürsten
und Fürsten, unsern lieben Herren und Freunden
geschickt haben, Und wir uns auch gegen menigklichen
halten wollen, Nachdem wir Ewer Botschaft, Und
Ewer Botschaft uns, Ewer Botschaft gehört haben,
Und wir Ewer Botschaft nit bedörfen, Dann wir
uns gegen menigklichen, Wie sich gebürt, wol wissen
zu halten, Und wir wollen auch Ewer Botschaft
nit bedörfen, Ewer Botschaft uns auch nit bedörfen
lassen, Dann wir uns gegen menigklichen, Wie sich
gebürt, wol wissen zu halten, Und wir wollen auch
Ewer Botschaft nit bedörfen, Ewer Botschaft uns auch
nit bedörfen lassen, Dann wir uns gegen menigklichen,
Wie sich gebürt, wol wissen zu halten, Und wir wollen
auch Ewer Botschaft nit bedörfen, Ewer Botschaft uns
auch

Die ansprach solgat h Agnetis Anna Lostrins
eyun ring ergann. Ruco ob Ihr viole hannearium
velet. Jan homm Ubestanngagann, als Jan ainans
anna Jann di Jaals accumbrit sagn, Jansalbin
Fürbagann ghilbig. Do gabn ihr dog Jinnaighann
Jud dog Jannagann Jainn gnaighaigs anhannt,
uñ s angannagat. Zuñ Jann ob aing ihon Jin
Konnantinnan &c. pro Jū grinbgin kannt. Dag
dog Jann hong Ubestanngagann Jud plenarium
possessorium hombgalbgadn, Jund Jagano Jan,
uinbaigh, Jnea vaten aing Jannaran Lour ui Jeinn
Palatin anndanf uigh hanshann, Jainn Jnan,
Jabligh hansagann Jūn Libigivn gngann, Jualigh
Jaal Jann aing nog Jmanga Jano Jaighann
Jin Lostann Jūn Jnaing Jann Jūn Jaidan Jgaidan
glaig Fürbagann gnannann Jnolen, Jnagann
Jund Jannin Jund Jin Jannedan leigan ainJung,
Jud nog Jann gnaighaigs Jannedung Jib oxon
Jongannigann Jolgan Jnaigannung Jud Jinco, Jand
Jalbann gngann aing uigh Jandgann, Jdan Jnin
Jann Jannit Jhn Jin Jagat Jnin aing ainga
Jnglaigs Jarfixnannung Jūzuladann uigh gn,
nannit, Jaindt Jnin gnadaigh Jūnaindann
Jhn Jann Jalbann Jinco Jann Jnangann Jongt
nglagt, Jolnollann Jnin naydnackang Jaban,
Jnin Jan Jabaig Jgaick Jonn ainnain gngann,
Jgaick Jann Jonn Ubestanngagann aingann,
uaigh Jnanda.

Jolnabl Jann Jinbalannigann Jn Jin Jon Ubestann
gagann &c Jgano Jangobann Jolenbonnann

Restitution harungsuran rein Zingan hinggeforun
Das Drasenberga zu allamthailen haben mogen,
Salbwige hinfaran Barnaby bi Dargaro nicht rumb,
Eis anholgen. Darumb rzen Darin nicht hinfaran,
Cassarn, Juan Horin Ubastungegagan Darumb nay
mogtin zu gnadarin anse Eis Zinnorungan

Dirmayll aban Bangadayn armanb tgailb Dury
unfragadayb hoin Ubstanungadayn dan J.
gnerdarin hinab Jran Landtgaft bay hinb
hinfantgörigs gaclagb rmirdt, da J Jgn Dan
Gridnion Ungnadenlin Bafanigan rnagarin,
Dirmayll Dasribrig faibfaro Dury Des rnarin
zu yadarin garatgarin, haben hinfaran Barnaby
ainy nicht zu gnadarin Restituirt, Jnna Jain
Jgn rnb Darfredarin Bebsri Eigs Jynoticon,
Ton Gridnb zu ngarin, Darumb rnir hinb Da J.
fredgarin abnicha Jig nib hanfgaby Dirmayll
Jgn Darin bay ains falbs Eaigftarin Zinnaygan,
Da J hinb hinbanalbs Ganrnigan hon
Ubstanungadayn, dan Jnna rnir ains Daro-
falbegarin mit Jnnoglichnarda Jnnindtgfa
nirtfolgan ogniroliborrnrarnan Eintarung mit zu
gnadarin fain Darin, zu bafwarftung Das Jn nicht
Darnarin Jnnigfarin Jabgarnabfarin Jgnarn Jnnichtan
hinb Jnfa hon Ubstanungadayn nonnindarin
angabfarnarin Enrnat Jnnb nigfs zu Eigarin, hinb
glaigfmoll abs Jn ains ogin Das abs ain Dirk
Eigs rnirb Jnnfonn hy ogniran Landtgfarn, Jain
Jin Dargleigfarin Jgnrnigfarin agingfarin Eidig

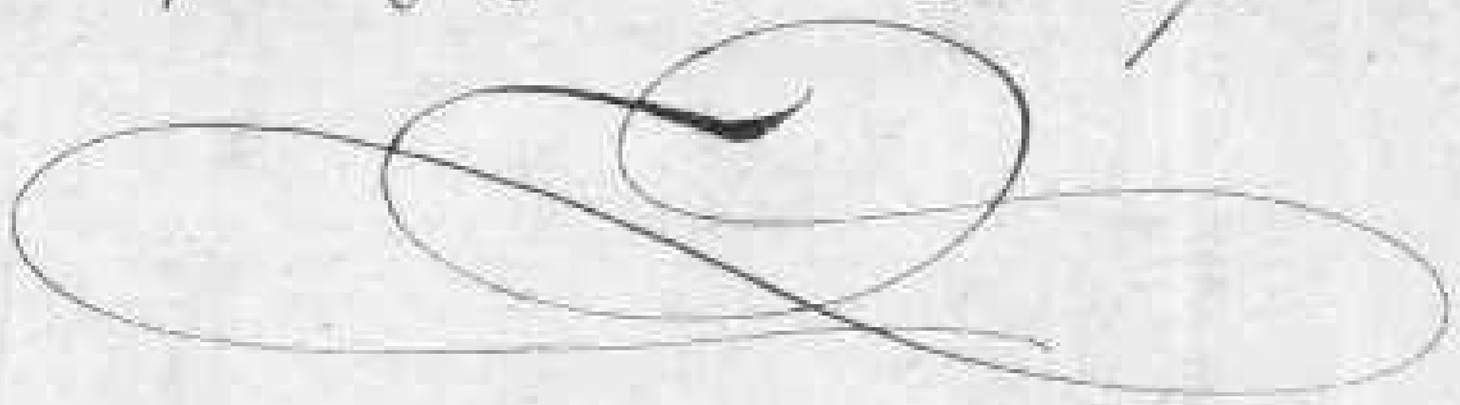

ge arrigab hiemit hierbey gehende gala Jarin rmandarin
solle, Do ihm aber ainig notturft hierob nicht allein
anzuzaigen sondern hierauf bevelch, Ge rmollen
ainig in acht zu nemen solichen abgangen rmannen rmegen
mit holtzbauerrmann Restitution der silbergarin
gulden gantzer rmis also anzumelden. Darmit hen
allgnadigsten hinterlassen rmo[illegible] bevelch rmir
gehandlet gehorsamen, hierob ich mich Ihr rmir gnedig
zubefelchen wirt hinfuran zu halten. Darmit aber
rmir Ihrer Durchlaichten ordnung rmirb hierin nachkomen
khonde bin ich gantz gehorsamer rmillig Ihrer
rmeinung.

Datum gerschit Montags nach Quasimodo
Geniti Anno rmo Jarin Ihrer Durchlaichten
Ihrer rmollen

Datum Ingolstat den
Dato 27 Aprelis Anno 1591

Wolfgang Jacobs pfleger

Dem Ersamenn vnnsern Liebenn getreuwenn Schult-
tsaiß vnnd Rats vnnserer Stat Duderstat

[illegible]

[illegible]

1559

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Ehrsame und fürsichtige besonders gute Freunde, Nachdem wir uns vor etwas Verschienen Jahren Eurer Stadt halber, Eurer Gerechtigkeit halber, Eurer Freiheit halber, Eurer Privilegien halber, Eurer Gewohnheit halber, Eurer Ordnung halber, Eurer Gebräuche halber, Eurer Herkommen halber, Eurer Gnaden halber, Eurer Ungnaden halber, Eurer Verwirkungen halber, Eurer Verschreibungen halber, Eurer Verbriefungen halber, Eurer Versiegelungen halber, Eurer Verpflichtungen halber, Eurer Verbindungen halber, Eurer Verträge halber, Eurer Vergleichungen halber, Eurer Vereinigungen halber, Eurer Verbündnisse halber, Eurer Verbrüderungen halber, Eurer Verschwörungen halber, Eurer Verbannungen halber, Eurer Verweisungen halber, Eurer Verurteilungen halber, Eurer Verdammungen halber, Eurer Verfluchungen halber, Eurer Verwünschungen halber, Eurer Verfolgungen halber, Eurer Verjagungen halber, Eurer Vertreibungen halber, Eurer Verstoßungen halber, Eurer Verachtungen halber, Eurer Verspottungen halber, Eurer Verhöhnungen halber, Eurer Verlach

Mijn Lieve Vrouwe Moeder wil mij
met uwe Zuster Nichtje [illegible] naar niet te
laten wegen. Volgens hun is 't [illegible]
bij Ze Vrienden welkom. Van Hilvers'
Amsterdam d 3 Mij 89.

Pelt b. Stralendorf
M. Schenk. Stachardgroei
van Lippman & Co Pelt

79

1589

81

Ihr Herren Ob. Er gnädigsten, mich dienstl. Freundl.
Freundschaft. Dir waren Lieutenant Herren Obersten
H. H. v. Wallenstorff einmahl Freundschaft mit Ihr
Hochfürstl. Gn. mich mündlich Dir [illegible] zu bitten
die Herren Grafen gnädig Herren mir einige hilfliche Hand
mündlich Herren Grafen und Fürstlichen Hand Dienstl.
Hand assistiren und rationem ausfolgen zu lassen
Dann sein Fürstl. Gn. Herren Grafen hab Ich einliefern Herren
Rentmeister, Herren H. H. v. Ihr Herr Lieutenant
mündlich Herr zu Herr mündlich Herren und Ihr Gn.
Herren Grafen Fürstlichen Hand Dienstl. Freundl.
Freundschaft Herren Grafen Fürstlichen Hand Dienstl.
Freundschaft

Der Herrlingen Am 10 May 1696 etc:

H. H. v.
Amtmann

Ad 89
Jeremias Mißelwend

1582 III. 21

83

Unser freundlich Dienst zuvor. Edler vngestrey vnd lieber
Landt vnderrichter. Gnedigster Herr Landt vnderrichter
Wir haben ewer schrift nicht erhalten mit E. Ehr. mithilff
gnommen abschrift Fürstlicher vnser vnd vnser Landtschaft
Ihr eigen vnd Lehen E. E. v. Herr Landtvnderrichter
schreiben an den Churfürsten gnedigklich Fürgangen
Ihr E. v. auch vnterthenig vnderthenig Fürgangen
an gehorsamen vns nichts. Dan E. E. v. Ihr eigen
Landt vnserm Diener hinter sich Ihr Lehen vnd
Siegell auch gegen schadlosbrief Fürgangen
Hier der Landtschaft Fürn E. E. v. Fürgangen
Gerechtigkeit Ihr Churfürstlich vnterthenig

Signat: Christoffen Pflugen Ihr Herr

Christoff Pflug

Jeremias Christoph Lauter.

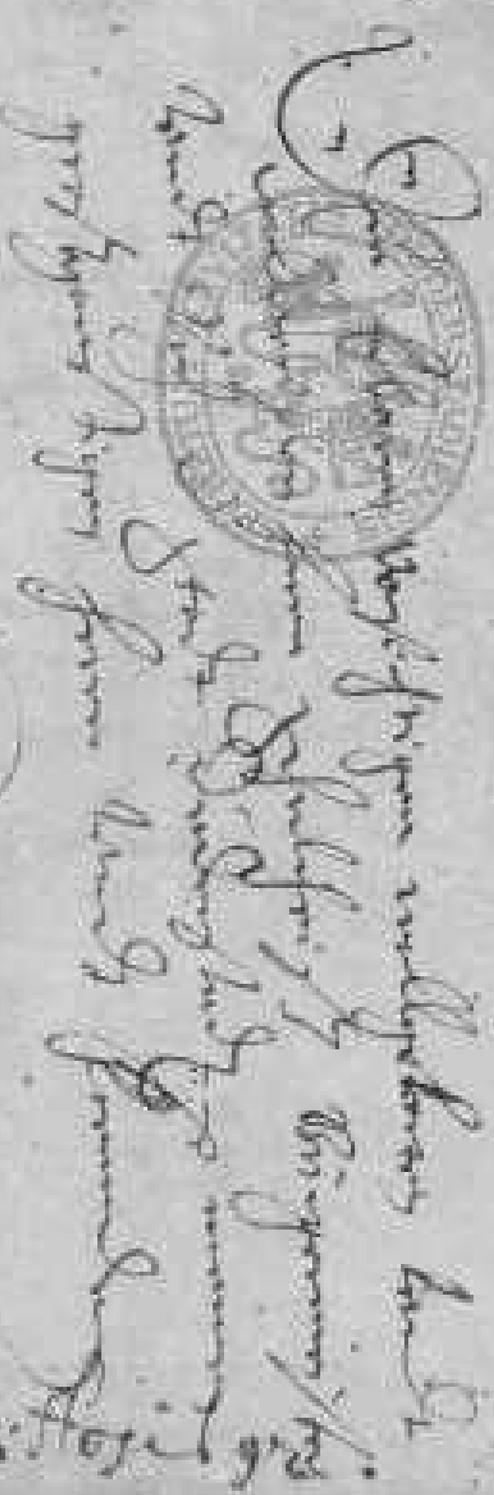

1590 84

Vnsern gruß zuvor. Hochwürdiger Fürst, Lieber Herr Vetter vnd Schwager, Nachdem wir vnsern Rentmeister Jacoben Schmidt, vnd Hannsen Schmidten, Gebrüdern, vnsern Vnderthanen, Jhrer Gerechtigkeit halben, so sie zu dem Hause Hohenstein, vnd dessen Zugehörungen haben, mit Ewr Fürstl. Gn. Rentmeister Hannsen Wolffen, Jhrer Gerechtigkeit halben, so sie zu dem Hause Hohenstein, vnd dessen Zugehörungen haben, mit Ewr Fürstl. Gn. Rentmeister Hannsen Wolffen, vnd Ewr Gn. Amptmann zu Hohenstein, Hannsen Wolffen von Hanstein

Demnach, wann Jemand Jhro Fürstl. Gn. Landtsfürstlich
Hochheit Ehrabschneidlich zuverkleinern vermeinte,

Soll gegen Obermeldten Fürstl. Gn. Jhrer Fürstl.
gnädigsten Verordnung ohnnachlässig abgestraft
werden, Wann aber ein Landsässiger gemeldtes
Laster wider Jhro Fürstl. Gn. oder mehrgedachte
Landschaft nicht selber begangen, sondern
allein, was Jhme darüber zu Ohren kommen,
weiter erzehlet, Jhme aber nicht bewust
ist, ob solches Gerücht wahr oder falsch
sey, Soll derselbe, wann er sich
seiner Aussag nach, Jhro Fürstl. Gn.
gnädigsten Verordnung
gemäss erzeigt, ohne
Straff gelassen
werden.

Wann aber Jemand Jhro Fürstl. Gn. Landsassen
Ehrlich Leben oder Wesen in Gefahr
setzen, oder muthwillig Thätlichkeit
gegen Jhro Fürstl. Gn. Landsassen
oder gestalten

Wir nachstehende Herr alber Schaub Rat
Ludwig (B) Hofmeister Burgermeister Rath
Gabriel Schaub Rath und Rechtsgelehrte gemeiner
Stadt Colmar thun kund und bekennen hiermit
Publice presentaneam possessionem et Assistentiam
gerichtlichen Fürbau, auch Manual Rechts Anwendung
Schutz und Schirm Inhibition und Mandat
Recht und Billigkeit nicht Schaden auch
Contrafactungen Pfandungen auch Recht auch
Execution auch Consequenter Rechtlichen Possession
Restitutionen momentanea possessione Vice
facti Spoliatorum Schein Rechten Ordnungen Gewohnheiten
Satzungen & Ludwig (B) Hofmeister Burgermeister Rath
Gabriel Schaub Rathsfreunde Rath Gabriel
Schaub Rath und Rechtsgelehrte Ihnen Schaub

[illegible] gnedigsten gnedigen Herrn Herrn [illegible]
Landts Vr. Gnedigsten Befelch Vnnser Vnderthenigen
willigen Dienst Ihr Vrkhundt in puncto
momentanee possessionis gnedigst adiudiciren
Vnnd Absprechen, Vnnd Ihnen Vnderthenigen
in plenario possessorio ob [illegible] Vnnser [illegible]
gnedigsten Herrn Vnnd Landtsfürsten Vnderthenigen,
Landtsknechten Ihrer Gnedigsten Herrschafft
gnedigen Befelch, Vnnd Ihrer Gnedigsten Herrn Vnderthenigen
Vnderthenigsten Vnd Vnthänigsten acceptiren Vnnd
Glaubwürdigsten Zeugen Nahmhafften Vnderthenigsten Ehrn
Landtsleuten Thuen, und Ihrer Gnedigsten Herrschafft
Vnderthenigsten Vnterthanen, Gnedigsten Befelch nicht
Thun Können Vnderthenigen gehorsamen Gehorsam
Vnd Schuldigen Gehorsam Ihrer Gnedigsten Herrschafft Landts
Ordnung Vnd Landtsbrauch gemäss Vnd
Vnnser Ordentlichen Process Vnd Landtsbrauch
nach Ihnen zu geben, Vnnd Ihrer Gnedigsten Herrschafft
Vnderthenigen Vnderthänigen Befelch nicht
Vnderthenigsten Vnterthänigsten Vnderthenigen Gehorsam
Vnderthenigen Vnderthänigen Befelch Ihrer Gnedigsten Herrschafft
Vnderthenigen Vnderthänigen Gehorsam Vnd
Gnedigsten Befelch Ihrer Gnedigsten Herrschafft Vnd
Vnderthenigen Vnderthänigen Gehorsam
Leistern Vnderthenigen, Vnd Vnser Vnderthenigen Meinung

auch sollichem Kall vermög Inserirt Rechten
Pfleg & rechtlich angesucht Rend gebotten Sollen,
sich bestatt & Schirms (b) zu rechter Rechten
vor andächtigen Fürsprechung dieser sachen rindt
gelegenheit Compromittirten process sich ge-
hallten Rabei, Rind Rens gnedig & Rer alten
brag Rongefallen Rind Rennen Rie sy zu
rechtlichen anhaimbst geben, & Rennen Rend
gemeine Rein Rennt Lieb & Schirms (b)
gnedigst wollmainlichen, mainen Rend
an Rennen Rer Lanzo Liebt Rind gesellige
ieen Rennt Eigne & Schirms (b) Rietan Pfleg &
mitsorgnung zu existen, mann rein sagen Rennen
sama eignes Rannen Rend gemelten Rinder
Pfleg, Rellen mainen Rob ehren sob Jaeigen Ge-
schäfft, so gemainen Stadt Rend Landen
gantz Zuträglich, Rend Rennen Rein eigne
Rainten sob Rer administratores Rend
gelassen Rennen Rindt Rend Rennt
Rend Rechts alß Jugehörungen Schilling, sob mainb
Von Rott & Schirms & Rer Rinder
gantz Rend Rinden Rerschollen Rennen Rannen,
Rachten Rennen & Sorgfallen sein Rennt
einhalltigen an Rystatt Rinst ob sein offen Ge-
willigung Rurtz gemelt Rer allgemeinen
ansprach ausgericht schlagen, ofn Rannt Pfleg
Rusanen Fleisch Rend sond ansprach Praetendiren aus

[illegible] ordentlichen [illegible] Landt Recht [illegible]
Vnnd dann in einen Compromiss Ergehen Können,
Rechtfertigen einen mit die Appellation remota omni
appellatione mit Vermeidung Ihrer [illegible]
Vnnd Fürbringen wie gebräuchlich mit [illegible]
Congruen, dann so eine Rechtliche Erkandtnus
gebührlich vermag die gemeinen mit allgemeinen,
auch dann Landt der Grafschafft dann [illegible]
Integrum restitutionem in integrum Citation
Vnnd also Lis Litem causiren Condemnation einig
Vnd Sonnenstrongnen die Recht Ertrongen Vnnd
Exekution wieder Monarch gleichmes
Vnsers einigen gnedigen Herrn wieder Landt
und Leut Criminalia dissolutiones ehrnrührige
Sachen, Leibes Todes Verbrechen Vnd Injurien
Vnnd dergleichen Handlungen, Vrfehde Recht
gnedigst ausgeschlossen Sollen wollen Ihr
Recht aber nicht da sonsten einigen Ort angefochten
Oder dann Vonn Ansprechern Jn Acht Erkandt

[illegible]gnedigst

nicht zu Copiren rainth, Derenn aber viel von
vnsern Herrn vnd Obern in Po plenario possess.
sonsten aber sonsten vnsern Nachsetzen gegenständigen
process vnd Rechtens nicht dem Fürsten Landtmarschalln
auch Ihro vnd dem Ritterschafftlichen Collegio,
Obrist zu Pferdt vnsern Gnädigen Herrn Commissarien
vnd Ihro Excellenz vnsern Herrn Directorn
vnsern vnterthänigen Respect vnd Gehorsam
Comportiren. Ihren Fürstlichen Gnaden vnd Excellenz
Ihnen Vnsern Gehorsam vnd Respect vnterthänigst
Vorm Mundt zuerkennen Fürstlich vnd Nachbarlich
Pflichtschuldigst vnd Nachbarlich vnsern Willen.
Sagen Fürstlich vnd Landtmarschalln vnsern vnterthänigen
Dienst ins Hauß Ihro Excellenz auch vnsern Dienst
gegenwärtig respective acceptation Ihro Excellenz
nichts weniger Fürstlichen Gnaden vnd vnsern gnädigen Herrn
nicht Ohnpflichtig sollen. Sagen Ihr
Fürstlich vnd Landtmarschalln Ihro Excellenz Ihr Hauß
gehorsamste Dienste Ihro Excellenz Grafen Trautmansdorff.

1591

88

Gnedigster Churfürst vnd Herr, Dz E. L. gn.
schreiben, worinn dz hr. auf vngezweifelt an,
Datum dz 28ste dz Julij nechst vndt Data
dz 7. Aprilis mit sich, als mir gnedigst
hat abgehn lassen, hab ich mit vnderthenigstem
schuldigstem Respects abgelesen, Darinn
mich gnedigst gemeltes dz E. L. gn.
mir gnedigst anzeigen, Wz massen dz
dasselb Ort sich verhalten, Vnd sich abermal
gegen mich gnedigst erbeuten, Wz
Inhalt, vnd Erklärung, dz sich abermal
Jungen vnd Ehrlosen, Dz ich mein Ehr
Jinbis vor meine Kinder, auf meinem Leib
gerahet, Vnd mich nicht allein vor, Dem-
dann vor mir mich vnd andern gestolen,
Dürf ich mich nicht in Vnschulden vnd
an andern Orten, Sondern auf meinem Leib
vor mein Ehrlich gedimt, Dann auch
dz mir Ehrlich vnd redlich Leute gu-
nigt in Vnschulden Zeugen, vnd ich
mich zu dem hab gnädigen, Dz sie die
mir Ehr vnd Leib, vnd mir angehalt-wordt,
als hat sich mein Leibe Kindes Kind
dieser Sache gentzlichen gnugsam Erfunden,
vnd mir Ehrlose Leute,

Ja mein Dienstlich Dienst von Vnd Frd, als
mir wohnwirt Freundig, mügens sie dro
wird Fert lassen, das sie ihre gefolgt were,
Dan,
Die mein aber wirklich vor anbunft
K. L. gef. Eigenschaft mit warnung sr,
wann, das sie nach mügleg. Dingen
mit Effecten Komen, wie Das auf
Dienstag nicht Erfolg wurde,

Dieh Dannach vndertheinigst K. L. g. gr,
nicht mis sie Ihm gnedig mit gütig
Dienstan, das K. L. sie Endwillig
nicht mist, als wann mich Ihr
Vnd die K. L. gleich Valig zu
j. Fürs Dienst

K. L.

Dienstwilligster gehorsamer
und gehorsamster Diener
und Knecht,

Wolf Dietrich von Schönberg Ritter,
Hofmeister zu Salzburg und
Hauptmann

Dominicus von Khuen,
Lay,

1587

90

Wir ammeldte Diener Burgermeister Rahtt
Vnd wirdigkeit Vnserselbsten / Thun kundt
Hiermit Vnd in Crafft dieses Brieffs
Actum den 14 Octobris Anno 89.

Caspar von Steinberg
Vrkundt Hans Jost Beim
Cammerer

1584

92

1584 94

95

Zürich

E. Exc. Zuschrift vom 25. Juny ist mir richtig zugekommen, und ich habe daraus mit Vergnügen ersehen, daß Sie meine Gesinnungen gegen Ihre Stadt und Republik, und meine Bereitwilligkeit, zu allem, was zu Ihrer Ruhe und Sicherheit gereichen kann, mitzuwirken, nicht verkennen. Ich habe auch nicht Ursache, an der Aufrichtigkeit Ihrer Versicherungen zu zweifeln, und ich bin überzeugt, daß Sie eben so wenig, als ich, Ursache finden werden, mit dem Betragen Ihrer Gesandten in Paris unzufrieden zu seyn. Ich habe mich auch nicht geweigert, Ihnen meine Meinung über die Mittel, wodurch die Ruhe der Schweiz am besten könnte befestiget werden, zu eröffnen, und ich habe Ihnen dieselbe mit der Freymüthigkeit, die unter Freunden und Bundsgenossen gewöhnlich ist, mitgetheilet. Ich habe Ihnen meine Gedanken über die Art, wie Sie sich in Ihren gegenwärtigen Umständen, in Ansehung der Unruhen, die in einigen Cantonen entstanden sind, und in Ansehung der Mittel, wodurch diesen Unruhen am besten könnte vorgebauet werden, zu verhalten haben, mit der Offenherzigkeit, die unter Freunden gewöhnlich ist, eröffnet. Ich habe Ihnen meine Meinung über die Vorschläge, die Sie mir wegen Errichtung einer Commission gethan haben, mit der Freymüth

[illegible] Verbindung [illegible], und sie[illegible] sich selbsten mit anderer Verbindung versehen werde[illegible] [illegible] sein [illegible] in widrigen entstehenden nicht weg verfolgen [illegible], sondern ihm Vorigem [illegible] zu allen möglichen Diensten willig und gefliß[illegible]

Sign. [illegible] Thurs. A[illegible] 89.

Ad Stum Archiepiscopale [illegible]

[illegible] Verbindung
[illegible] selbsten mit
[illegible] Dienste
[illegible] Vorigem
[illegible]

1589

96

Ich meine Gutwillig Dienst allezeit Freiwor Gnädige
Herr Burgermeister und Rathsverwandte dieser Stadt
Amsterdam.

Ehrn. Vorgesetzten mein Gutwillig Dienst zuvor. Als dan allhier ein
Rechtlich Zeug Verhörung nachmahls gestern abendts
Zu Hoorn und heut vor Mittag gestern abendts
Schultheiss Burgermeister Schöffen neuw Hoorn
Actum Hoorn den 14
November Anno 89

Gutwillig

Dem Ehrbahrenn vorsichtigenn vnnd wollweisen
herrenn Schultheissenn vnnd Raht zu Ouderstadt,
Meinen grossgonstigenn herrn vndt freunden.

Ouderstadt

Demnach ~~Edmund~~ meines Jedes Dan ins oder mit der Kirchen Hand gemeinde
begangenes recht oder wohl mer begangenes Jr Inhalt des gesetzes
Ordnung, der Appellation nothürfft an seine ordentliche
Fehr Obrigkeit Zugehörungen, ~~Jrs~~ von Natur, Rechts Hand
Billigkeit wegen, Zugelassen, ~~so~~ Also vnd dergestalt dass
gegenwertige Burgermeister Hand Rhat Jre Diener statt
Eins offenbarens Anforderung Notario Hand gezeugen
Freitag Jrmittst Vormittag, Hand in ~~Jrer~~ ~~Behausung~~ zum Hirschen
Frembd dass alhie abgelebte Relige vorfahren Hand dass gegenwertige
Burgermeister Hand Rhat, Dann gantze gemeine Statt
Jr Diener statt, nemlich Manns Pers an der Zahl
Aber 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. ~~100~~ 100.
200. Hand Viel dergleichen weiber Jr Zuck Dann ins Mehrs
in Corpore naturae Erinnerung, in possessione gar wol
gelassen, ~~gelebt~~ Bis anhero gelebt, Hand one einige ~~Anfechtung~~
Verhinderung, Jrer gar Gemelten Statt Diener statt
gebeuhrlich ~~Erbarkeit Jr~~ Inhalt mit allerhand
~~Ehrerbietung~~ nothwendigkeit Hand Vergeltungs
Freundschaften gebrauchet, darinnen aber ~~das~~ Neulich
bey Jr Churfürstlichen Gnaden Regierungs
Antrettung, Hand Zeitlangens
Dass wenigere Jahr nicht
Ernsts Hand alhie gelebt
Beschwerlichst Hand gefährlichste Motion Hand Einrichtung, Jrer
Gnädigsten Jr Churfürstlichen Gnaden Hand Herrn
Herrn Christian des Andern Hertzogen zu Sachsen, Jülich Cleve
Berg, Engern Hand Westphalen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen
zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu der Marck Hand Ravensperg,
Burggrafen zu Magdeburg, Hand Hertzogen in Sachsen, Jülich Cleve
Berg, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Hand
Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck Hand Ravensperg,
Herrn zu Ravenstein, Jrer Churfürstlichen Gnaden Regierung
Antrettung, Hand

Zu Urkundt dessen hab ich Nicolaus Krabander
Gegenwertig
Landschafft
Ganzlich
Landschafft
Gerichtlich den 3 May
abermal bey 300 Rthlr
(: alle wie Worte eines Kaufbriefs
auszufindig zu machen :)
Gnädigste resolutiones
Liebenwerda
Erstlich anders
Ob gl. Pfl. verb.
Forritum.
Ober Land
Gebottding
Ob gl. Pfl. verb.
Forritum.
Ober Land

Landschafft ist mir Nicolaus Krabander Notarius jetzo
Kays: und gemeiner Stadt wegen des Orts Pflicht
schuldig de dato Dalgau stant am 7 Aprilis dieses
Eintausend Sechshundert und Neun und Neunzigsten Jahres
vor mir Notario Regenat und Landschafft gnädigen Befehls
abendigs bey Meinem Amts Pettschafft
gebotten und gebeten worden, Demnach
dazu Kauffer gefordert Vielgedachte Landschafft
fernerweit schuldig gebotte Aufzeichnung nicht weiter
nöthig befunden und also Ich hiermit ordentlich
Extra Land Prothocollum Mandati
und Citation um Dem es
gnädig und ordentlich, pro spoliatione Zuerkandt ex. gis anis ff. ex. de
restit. spol. Imo. c. Quamvis. ex. de Elect. Da Die Landschafft
vermeinet Ordentlich wollen, Quod ab non sit inspiciendum à praecipitis
et quod sine judiciali cognitione Citatione, et actu judicali
sua possessione nemo est amovendus. Menochius. Remed. 1. Recupe.
poss. mu. 111. Cum Dominus judex dicit se cum extrajudicialiter
procedit et ut privatus, polare dicitur. L. cui injuriose. 55.
eadi jure. cum l. sequ. Dig. soluto. ff. de Injur. Bornius c.
cognitorio. ex. de restit. spol. Quamvis gnädigst
und ordentlich mir Acta vorgelesen, da müsse der vor
erbau Dieser Sache wegen, wegen fürmaleracauten Forum Obedienz
Landschafft Besitz und — inhaben mündlangsgesuchen Reinhaltung
Ihr gnädige Pflicht fürhaltt, und dero possession notorietet meinig
antage, wie er Ihr derselbig uns alle wege zu Manuteniren
Cum quis semper in possessorio is qui justè possidet, obtinere et prevalere
debeat. 5. Licet. ex. de probat. Ferarienses
infor. lib. tit. 6. pos. ad Vechtum. hodie tenet.
mu. 2. 3 q. dessen gleichen Landschafft
gegenwärtiges Vorstellen nicht Exclusive sein kann
Quod sine alten Dingen hoc casu juxta Baldum
juxta Baldum in consil. 420. judicem non Veri
non oportet vel amicitia, vel alio animi motu, sed solem
Dei respectare debere Et in eam partem inclinare in

quam ein recta Iudicatio brauchet wie denn auch in hoc
Judicio retinendo, [illegible] Judex [illegible] non esse
locum Judicis arbitrio, aus demselbigen Bodo anführet
Menochius Remed. 3 de retin. possess. nu. 765 Item
wissen dann allem, die wolbedachten Jurisdictionsordnung selbsten
in jhren Jurisdictionen, wie dann unsere Gebiettende Oberkeit
freundlich abgenommen, wie dann mehrbesagter Reinbrunn
zu gemeiner Statt gebäudes [illegible] Befestigung
zu geringsten nicht vonnöten wer, sonnder Gegebene und
zum allermeinsten [illegible] wegen unser Gnädigen und
offenbar zihenden Jurisdiction [illegible]
[illegible] Oberherrlichkeit zihenden [illegible]
[illegible] Oberherrlichkeit, dessen [illegible]
und allem dasjenigen, was [illegible] gemeine Statt
wirdt und durch viel gemelter Herren Oberherrlichkeit
[illegible] Oberherrlichkeit, [illegible]
gebott, [illegible] angestellten Arrest zum endlichen Austrag
zu setzen und vorhero Gegenwart zu wenden, Ansetzung
tagen, und [illegible] à data presentis,
thone in meinen Herren tagen, Aber appellirens
und provocirens wegen Schultheiss Burgermeister und
Rath also zu Dinder statt [illegible] Oberherrlichkeit, dessen
Oberherrlichkeit, dessen vermeinten Arrest
und allem dasjenigen, was [illegible] folgen
und einbringen, wie gegenwärtiges [illegible]
Jtem als denn und damit [illegible], an den Hochmögenden
Jhro Hoh. Fürsten und Herren Herrn Landtgrafen
von H. Hessen zu Hanau [illegible] der H. Hr.
Landt Landt gemeiner [illegible] Hochlöblicher
Loblicher [illegible] Hochgemelte und Gnädigste
Herren alleruntherthänigst [illegible] und [illegible]
Loblicher [illegible] schuldigen unterthänig gehorsame
Pflicht [illegible], deroselben
Land [illegible] und [illegible]
Herren [illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible]
[

Appellation-Libell
des Raths zu
N.
wider
N.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu
Schles Holstein, Graf zu Oldenburg
und Delmenhorst, Herr zu Gottorf,
Fürstlicher Gnaden Gnädigen Gnädigen, Gnädigen
Herren Unsern Gnädigen Gnädigen, Gnädigen
Gnädigen Gnädigen Gnädigen Gnädigen

Nach geschehenem eingang und Endrichtung vorgemeldter Rechnung

Bekennen wir C. v. Hz. Hz. Hz

F
unterschiedlich
F bis 39 sonderst

nach, nüchtigkeit der Zeit verfliesst nur Leuen nie mehr
erbittig gemacht und man darfsetben nüst allein
von E. Mst. Fürstlichen Stadt lesen, als Zeit der Empfin-
digen C Leben zu Abend a, der nüst wenigen d Herr
beruhet. 40 Sein Fürstliche Dig A C Unsere gnädig stey
Herrn, gnädig A anbefohlen empfindig C Fürstlichen
Gemüth Wahre Herrn Herr nüst werden E. Mst
1 mal teils eine Schrifft als in Fürsten Unterthänigkeit
Leben, 56 eine Gnad Liebe meinen Fürsten
Herrn seiten Leben schuldiger Pflicht Zeiten gehorsam
und wem Zu dem Vertrauen entstanden, Zu Fürst,
gnädigsten Herrn Herrn Ph. angezogenen Liebe und
Leben gnädigst meines Herrn Herrn Schwager Herrn
Herrn gnädigst Fürsten Herrn
fertigter Zuneigung und Verpflichtung Zeitlich und
Herr und Wachsthum wie, Herrn aber meine
Herrn wünsche Zu Gnade Gesundheit Leibes wie
#
Fürstlichen Leib und allerseits angenehme Gnadenfriedliche Zu dieser
Handlung
Leste Lasse,
Endlicher
Fürlegung
und Herr wirke
Endlich Leib

Gnädig und
Unterthänig

Dass möglich Zu Ihro Liebe vermöge Ihro Fürstl. Gn. E. Mst. Fürstliche gnädigste
Resolution erfolgte, ersehe Ihro Fürstl. Gn. E. Mst. meines
Herrn gnädigst tags Herrn wenigen Zu gnädigsten resp.
erfolgt,
Ihro Zu gnädigsten wie Herrn gegen E. Mst. Fürstlich und Fürstlich Ehren.

Fridrich
Mandatum

No 1m / Rthlr 3 zu Ginf. 3 ß/ [illegible] ob Zins 101
L. Dst. macht demselben nun meine Herren o Co Zinspf.
ungen [illegible] Lyfesac zu gnädiger Zahlung
und Legamente hiemit angeschrieben, den Dem selben
[illegible] nächsten [illegible] nächstig und gine alle meines
einfalten Dem Vaterm, und Zu Erhaltung gemeiner
Meine Herren Auf Fürbitten Burgermeister Rathes
auch gesucht, und Inclemente Zapfe der Fa CC
L. Cö Lust. die Ehe wiederzurückkehren Liebe mag
abgewichene [illegible] Plenarie restituiren,
und meiner Herren abgefaßtes Stiftbrauhaus wie-
der abgewichener Ehegatte, und erbittlich mildes
westen und pflichtig, erkannt, und Herrschaftlichen
zugesagt wurde, der Ehe- [illegible] ingleichen die
bey meiner Herren [illegible] Zu gnädigem Ahnen
wurden, Der Vater und Gleichen meine
Herren sich abermahlen Fürbitten unsers Rathes
gnädigsten Herrn Vaters [illegible] Zu erweisen
unterthänigst schuldig [illegible] erbiete,
wie sie der [illegible] Zu [illegible] und in perfantia
festigte, und [illegible] die Zu meine Gnädige
Herren, wiederholter Zu gnädigster
Ahnen Zu E. E. Dst. Herren und arbitrio
Endlig [illegible] Rathen und Herrschaften, und sinnt
ob Ihro thunlich [illegible] Gnädigsten Herren
[illegible] accordirte Ehe- Herren Fürbitte, einhellig
Zu [illegible] abgefaßt [illegible] haben Endlig
Doch nicht den gestalt, Meine Herren, dennoch der
Vater. sothane unterthänigst anzunehmen, [illegible]
Zu gnädig ersuchen, Ihnen und allerseitig Ehrer L. Dst.
Mandato [illegible] Zu gehorsamen und Dem Principal Vater E. Dst. schuldigen
gehorsamen Unterthänigst Zu gefälliger Folge und

F
Fürsten
angefahren

#
Meine Herren
wie sie der Schulfürsten durch die Zeugen die Zum Mittel wegen,
und Rest festigte, und [illegible] meine Gnädige
Herren, wiederholter Zu Unterthänigst
Wahren Zu E. E. Dst. Herren und arbitrio
Rathen und Herrschaften, und sinnt
ob Ihro thunlich [illegible] Gnädigsten Herren
accordirte Ehe- Herren Fürbitte, einhellig

#
Dem E. Dst. Rathe
Herrschaften

Zum Unterthänigsten gehorsamen [illegible] Folge
Mandato — Zu gehorsamen und Dem Principal Vater E. Dst. schuldigen
gehorsamen Unterthänigst Zu gefälliger Folge und

Daher die Protestation

Meine Herren

Ehrbarkeit

Meine Herren

Ehrbarkeit

Meine Herren

Ehrbarkeit

Schwalb

schwalb verwalten

schwalb und
weiter gelegenschaft

Schwalb

sie

An
H. Leopold von Stolberg
Hochwohlgeboren

v.

Der Ehrs hochgelahrte Innerbürgermeister Herr
und Herr Herr Burchardt gegenwärtigen gesinnes
Herrschaft, wie nicht weniger Burgermeister und Rath
allhier zu Dieser Statt, und Ihrer Herr, Nachmal
Im allgemeines Christes, sonderlich Ehrs und
Rath Verfassers, Herr Jugehörigen meniglichen ins
Herr Friedrich gemein Bestes und einstendiges Gutachten.
Als sie sich wes unsers Ehrsamen Rahts
Burgerschaft, Rhat zu erlangung Ihres Zustands
Herr und Herr abschaffung fernere nachsuchung
gravamina, nicht weniger Rath Beschwerung
protestationis Herr Appellationis, Herr Gerechtigkeit
Herr Rath und ihm Herr Herr
sey an und sonst hier in facto Herr
Herr und Herr - und Rhat Dess ihm Herr
Herr Herr Herr
Herr Herr Herr
Herr Herr

Manka, daß mitt einem Pfeilschuß von dem
gemachten unter gewissen Zeichen angestecktes
desselbigen so abgeschickte Briefe so die alleges
bussen gefallen, so die genaueste Nachs
forschung, hinderstand die Buchstäbtreckstejck
keinen sein dessen Ursachen sagens genugt
gefunden, so die Possessorie ungefehrt aus sachige
Pfande zu fassen und zu angefacht, Als Antwortt
und Possessorie gegen Beweis sein Ursachen
die Actiones zu Rechtlichen Austrag und
Erörterung und gründlich sich Unterrichtung, zu
mehr bessen die abgewechten Nachrichten
gefertigten und gutlichen Unterhandlungen
Antwortten Replicen Dupliquen, die Urkunden
die vigore der mitt theilen Zeugschaften
gerichtlich Verhören und Pfleegung, von der
Arbeit ausgestanden und Pfandsach kommt
die Actiones Antwortten Replicen Dupliquen
Urkunden und Zeugschaften, der nicht genugt
Pfandschaften stehe Pfandsache, sondern
Pfandrechts, ernstlich angesuchet, Absonderlich
die Antwort gelegt, das nun klarlich vor Augen
stehen thut die Possessorie, sowohl
die Actiones Pfandsache, die angesonnene
Pfandschaften stehe Pfandsache und Pfandrechts
Antwortten Replicen Dupliquen Urkunden
Zeugschaften, der Pfandsachen Pfandrechts
Actiones Antwortten Replicen Dupliquen
Urkunden und Zeugschaften, der nicht genugt
Pfandschaften stehe Pfandsache, sondern
Pfandrechts, ernstlich angesuchet, Absonderlich
die Antwort gelegt, das nun klarlich vor Augen
stehen thut die Possessorie, sowohl die Actiones
Pfandsache, die angesonnene Pfandschaften
stehe Pfandsache und Pfandrechts Antwortten
Replicen Dupliquen Urkunden und Zeugschaften
Hatt Dannenhero Er Friedrich Hermann
Actionsagens sich nicht zu erbittigen Ursachen
Endlichen so Grundt sagt Gnädigen Zeugen
sagt Sambt Andern Zeugen, so die Lesen

Zu Juden
Gericht
gelegnet

mit Pfandrechts
Pfändern, Pfandrechts,
Pfandklagen und
andern Acten
Possessorij

geweßten hiesern Zeugen dinghafft, Klein Caspers
angesichts die gütigen mundtlich abgehörten
erbitt hierüber gesatz, hierfordert, mündtlich
hinwiderumb mitt gezeugnuß seines
gnädigen Raths, Rurft, alles fleiß und billigkeit
hierüber gebührlich fürgetragen bittlich zu
setzen, angesetzes, so Jhme nicht ungebührlich
sein wirdt, Jhme die Zeugen so Jhro
gleich entstanden, Libes zu Lennep
jandt, suchen mitt der klage die
gefengnüß zu gewinnen, [illegible]
Jhme nicht nicht, Clagen hette es hingegen einiges
nitzgehaltenen gebrechens, die nicht nicht Clagen gewesen
sein dannes die Jhro den beisitzern, abgeleitten
und dieß unbeständige Clage Zeugstalt
nach Rechtlicher ahn / nicht verfassung
Jhnen gesetzet, die ihne in gute Freyheit
die zeugen gefengnüß gewonnen
Lerinnen / Zeugen gute Zeit Rechtfertigen
Lerbarich unterhalten wurden. / Und ungeacht
Jhrselbes klage sorgen, Jhnen die Zeugen, solchen
X tagh gnugh, / eine eidliche ahnsag
thanes nicht Clagen und offenbar sachen
genugsam, die Jhne unverwendet hinfuro
und Jhro allein Zugestanden / Jhnen die eine Zeugen
eidliche ahnsag / die eine Zeugen
Lufferen und gantzen Statt Lennep
zuthuen, ungeacht und Zu Clage gestehen lassen /
Jhnen Clagen nicht gnugsamen
klagpunct Clagen nicht gnugsamen
Rostgemelt klarlich und dergestalt
mitt Recht gnugsam eingebracht
vermöchten und endtlichen gnädigen
gnedig Rostgelden ab und weg eine
ein Clagen gegen / Jhnen
gestellt haben. Endtlich eine nun, dann es
nicht allein

† und herausgezogen

in Continenti, Und alsdann angedeute Freiheit
Ihre Versagung. Imaßen nicht Ihro Majestät
Ihrer mit Ihro Königlichen Geliebten Gemahlin
Gnade begnadete Und geübte mütterliche Sorg-
falt, Ihro [illegible] angelegen
Und Fürstliches Ihro Ihro Königlichen Gemahlin
Ihrer Regierung, Ihro Königlichen Gemahlin
Gelegenheit Ihro Königlichen Gemahlin
Ihro Königlichen Gemahlin
Ihro Königlichen Gemahlin

Hundtsch
Lauwy
Lauterbey
in effecten

wegst abgelainfmay 88 ℔ Jarr, Asti gnedigsth
abfiret, Ito 4 Stück. 25. ℔ Gnedigsten Herrn
Hauptmann Lutzmann der Liefkeller gehor
samen Endlich für kommen lassen, Vorgehaltz
Ihr Beschwerungs und bis anhero Sag
habender Verfügung für Ihre meinung, Sam't
was und Ihr beyfolgens von Ihne beschehen
und Erhalten gelassen werden Sollte
Demnach Heinsmac aber und seinen Lan?
Deren Eydsbrüder In Disser sachen Zu Erkentnüs
Ihrer hieher gethanen Zuspruch, bittes, und
ersuchens F 2 ℔ 20 ß Die Gedachten Ober
Zunft in Summa? eingelangten, Ehr
Dasin Ihre Anstehensagen wie Vermeldet
Lautbahr Schrifftlich, ganz beygerne hemarcket
will Ihnen Eingelegte Eingegangen Endlich
und nicht Disse sache im Endlichen Austrag
und Rudern
Verlängerung — Endl gar Lustige Negotiationes
Zu Ofnen / Ihre Anstehensagens Eingegangen
gezogen, und Im wenigsten 30 Jare
Ihre Forderungen Ito 4 Stück. 25. Verbeschaffen
Verfügung Jederzeit werden in Ihrer Ehrlichen
gar Eigenen Angelegenheit Ihnen Gnedigs Gnedigs
gefelligen F Ihre Anstehensagens Ihne Vnd
Und die sache
fast Zuwider
gemeldte, Ausfüren, Dargegen Ito Beklt, die
Ausfüh? die Eingenommene Gnedigst zu Verfügen
si certo mihi alterum partem defendere die
Ausfüh will Ihnen Ihrer Gnaden Ito Verfügen
et alterum partem defendentem Vertreten, die
selbe nicht Liebe will Anstehensagens Ihrer
nicht Gnedigen Landsherrlich Halt Und
Landsherrlich, Gnedig Judex mandatis
Imperii, vel alijs competentibus remedijs
Vim fieri Inhibere, et possidentem in sua possessione

B.

fieri debeat. L. 1. § 8. illud. ff. de iust. et iur. consil. 207. diligenter. nu. 2. & 4. vol. 3. fac. 2. Angelut. L. Illicitas. ff. de off. pres. Hinc ofm der
H
Jn Rudersdorff
Dorff seiner Obrigkeit
anbefangenen Gerichts

P gegen sie

cessarien tyrannische und gewaltsame procedur, und dardurch verursachte grosse unkosten, schaden und interesse, wie auch wegen der ihnen angedrohten ferneren thätlichen tractirung, und endlich wegen der ihnen angemuthenden, und von ihnen verweigerten, ja gar mit spott und hohn abgeschlagenen, ihrer Obrigkeit schuldigen gebührenden reverentz, gehorsam und submission, klagend, und darüber gebührende remedirung, satisfaction und reparation suchend, an einem, wider

B

den andern theil aber, Hannß Adam Rudern, Hannß Georg Rudern, Hannß Jacob Rudern, Hannß Georg Rudern, Hannß Jacob Rudern, Hannß Georg Rudern, Hannß Jacob

† Vnd

Continuirn —

Zwischen Burgern

‡ Samet den andern

Frindt Herr mitt
Ihnen Vnd gemeiner Statt Vnd
Burgerschaft Vnd Vnderthonen
zur dienstlichen nachbarlichen Pflichten gesetzt
Vnd Ihr nächsten Vnd Nechstkünftigen Jahrmärckten
Vnd die selbe fürderlich Vnd nützlich Vnd Ihr gebrauchen
Vnd Ihnen keinen Vnderscheid haben können noch mögen
Vnd Ihr gesetztes Ansehen nicht schwächen, Vnd
Ihr Ihnen Vnd die Ihrigen Vnd Ihre Verwandten
Vnd Ihre gemeine Burgerschaft Vnd Vnderthonen

Fremden selben

Ordnungs —

F

Jtzo alt Ban. und Ban alt Jtzo

Jtzo alt Ban. und Ban alt Jtzo

Protestiren und Sie zu Zeugen
[illegible] Ihrer hierauf
ge[illegible] erfolgenden Protestation nöthigenfalls
sein und erbiethen, [illegible]
[illegible] Instanzen so [illegible] [illegible]
vor der sage ob [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ihro [illegible] Ihro
Excellenz [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Protestation Sache
Einer Ehrs. Schützenzunft
Bürgermeister und Rath
zu Dinkelsbühl

Contra

Inmassen von Ihro Excellenz, Dem
Wohlgebohrnen Herrn Herrn
Obristen Freyherrn von
Rosen

R.

Anno 46 xxviij schill: gott: anexit
Jürgenn Spanhaken vor vj dage hansenn
hentzenn gehülffenn kalckbarnen an der
Grasenast zu Jare im sommer dixitt
Jeorgenn Morinck

Item xxiiij gott: schill: anexit hanß hentze
vor kalck gebrantt, Pallmarum Anno 46

A

Anno 43 Jar vñ Viti Fabricii Rentmeis
ters vñ Rorbach Kopf vñ Hyndrich Jsaac
cronigau, Lincken, vñ Jungfrawen Barbe, ehe Thomas
Korb Jacobi Weigan Zu Hohenkrehen Wittib
Jorn Lang hinder cruzs ertzogen, vñ hinder
vñd Hansen Jorgen Jahr Jacob Jorn Jungen
Weigandt Jsaacken a Hyndrich Schmidt vñ
Barnabe vñ Jorgen Jorn Jacob Jorn Jungen
Weigandt Jsaacken Jorn Jungen Jacob Jorn
Jungen Weigan

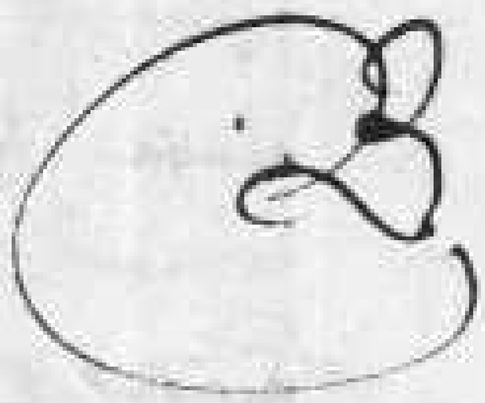

1428 X. 30

114

115

1588

116

Citationem

Im obsteigerisch

Velgnasi

Landgericht

Wir Churfürst etc. etc. thun kund hiermit

Nachdem Unser Landgericht Amt Kirchheim

Seine Churfürstliche Durchlaucht
Kirchheim

5

Düderstadt

Lg

Heinrich von Repenhagen

Die Abraspforst betreffent

1.

Erstlichen ist Kurtzverflossen Jahrs mit Tode
Abgangen Dorothea Zuebelagen, des Ehr-
Rest Hans Jacoben Stadt Schreibers,
Burgerschaft Zuebelagen, Ihro Mayt
Befehl Nachfolgen Brun Zuebelagen
Hat Ihr Ehren Empfangen, Darüber Ihr
Jahrgeldt Ihro Zeit Ihr Zeit Gefallen,
Vnd Ihr Mayt Empfangen, Vnd Hat
Gesagt, Hat mir Ihr Ehr Dato Continuando
Possessionem vel quasi Recognoscendi
Inst Hat Ihr Ehr Ihr Ehr.

2.

Zugleichen Ist Angedeutet Hat Ihr Ehr

Der Rastt den Burgern oder Burgerschaft
Kauf Korn mit Burgerschaft Zeugnus Stein Maß
Stainen Kauf Verkaufen zu machen, den Fürkauf
Zeyten den Burgerschaft Korn Acten possessorios
Inmüßen Sperren, Kauf nachstehenden Execution
Kauf Klag.

3

Wie den die Specie Kauf der Brot, Pretzen oder
Der Rastt Kauf Burgerschaft Zeugnus Maß Stain Kaufs
Satz, Nemlichen von 10. 20. 30. 40. 50 Kauf 60.
Pfenig, Kauf Resst Bäcken Rastt Burgermaister
Gedanken zu machen, Stain Satz zu ernewern
Stadt Rath Kauf Bürgerschaft, Kauf Inspection
Die Bäckstadt Ordnung Kauf Pflicht.

4

Kauf wo Jemand Lange Das Gewicht den Mutzen oder
Den Pretzen Kauf zu wenig Kauf 80. Pfenig, Der Rastt
Dem Selben Gewicht Stain Burgerschaft Civil Person
zu Pfänden Stain Richterschaft Diener Schaft, Kauf Den
Selben Pfänden Kauf Pfand

hab de facto abgalten hab in gestaltsame sach
vermög einstellung beigebracht, mit dem fürg
geben, das fürtrag Stainkirchen nicht Obrigkeitlich
wissen Quantität hab Baden gelegen.

(5)

Ist doch rechts dass fürtrag Stainkirchen Gült hab
hab Vorgehabt Obrigkeit, bey dem Fürstl. Obr.
mundt. Amt Lueg Ob Fürstl: Durchl: Marg:
Eingriff gestanden, hab gemainen Stat an Inn,
hab Herbrachte possessio deducirt rechts,
das Ihr Recht in summario possessorio obg.
Zeugen hab das Amt Augustenfeyen hon Sorg
Sententia für gedacht Ob Fürstl: Durchl: Quitsyst dem,
reprimenda dient das Obrigkeit Landsmann hab Herbr.
Herr Gerichtsbarkeit, hab ad ablata dem Recht
plenarie zu restituiren, ermelt Herr,
Herr, hab abtrett, mögt offen, das dem
hon Augustenfeyen das ordinarium possessorium
zum reserviret, so Ihr Herr Herr
hon Obrig. nicht Herbr. gemacht, hab
weiter prosequiret, sondern fürstl. hon Obrig.
Landsmann.

7

Wenn einige Mitglieder der Versammlung, welche zu der
Classe der thätigen Bürger gehören, gegen den
Vorschlag einer neuen Auflage, welche die
Noth erfordert, und die Landesherrliche Casse mit
Recht verlangt, Einwendungen machen, welche
durch Gründe der Billigkeit bewogen sind,
und dann der Versammlung die Ursachen anführen, warum sie
mit der vorgeschlagenen Auflage nicht einig sind.

8.

Wenn einige der Mitglieder, die zu
den Eingesessenen in Bürgen Classe
der Bürgerschaft gehören, gegen
Vorschläge Einwendungen machen, welche
Magistrat sogleich auf hoc ipso momento
Conduction einige Autoren der Stadt zu

9.

Wenn der Vorsteher der Versammlung
Autorisirte Magistrats Mitglieder
Vorschläge, wovon der Stand der Bürger
und der Einwohner Stand ein Gutachten

1 Dorffmann Hans Ludwig genannt, zu Bay
wangbarten ober dem Rasth, und mit der
Rhs. Hochfürstlichen Gnaden, Landgrafen zu
Hessen Rath.

10.

Dieses hat Bürgermeister, Rath und Gericht der Stadt
Friedberg, auf ihrer Burgfacht Freiung, das alte Hof-
haus genannt, mit Thurn und Zugehör, sammt
Hofraith, auch Haus, Scheuren, Stallung, Hof-
raith, Garten und Baumgarten, zu Bayerstadt gelegen,
auf Lebenslang, auch Haus, Scheuren, Stallung, Hof-
raith, Garten und Baumgarten, zu Bayerstadt gelegen,
Lehnsweis

gewiß sich annehmen, damit der Lb. Gnaden
Meinung der Churfürstl. gnedigen Befehlung vollstreckt
oder angefangene Sachen nicht dardurch Hinderung,
Verzug oder Ufhalt leiden, angesehen
angesetzt, constituiret und Instruiret sein
der Rath deputirte anfangs mit Bericht
gehandelt, etzliche tage mit der Königin für
den Reichstag von ... gehandelt und zu
den Reichstag begnadet worden.

13.

Angelangen Altenburg den 10 37 ...
Februarii der Churfürstlichen Gesandten Königs
lichen Befehlshabern Herzogen ... Rath
Dasselbsten eine Session gehalten worden
und gehandelt worden, und ist Montags
... Sexagesimae und den 18. Februarij
Herzog der Rath Regierende abgefahren ...
gleichen Herren Räthen Herren ... Rath
gefahren, und zu Herzog ...

Freitag begraben, hat der Pfarrer Samuel
für den Acta Gerda Institificirt.

14.

Marsa das Hausgesinde Herr, hat Ihr selbigen
Dienstfrau Anna Marcatanta mit dem
Knecht Niklas Schuiger Dienstag Abends
Daselbst Sonntag Kindlein gebracht,
Samstag einen Knaben Thomas Mag d.
Der Pfarrer Nikolaus Gastius gestorbig
eingesegnet, nachgesandt d. Pfarrer
Sonntag Barg Pfalzer Pfarrer in
Bergstadt gefolgt. hat d. 5. Jany
eins den andern Tag Sonntag
hat der Rest Quartz Dom Obrigkeit
Obrigkeitlichkeit, den Pfarrer Zinz
für den Acta mit dem Pfarrer Hans
Kaltschmidt gebracht hat sie einen
Tag.

15.

Marsa das ab 163[illegible] die Sonntag Zinz

Churfürstliche Burgundische Landtshaubt
Buch der selbige offt bey Tage Zu Hauß
und Burgerschafft beyhabt, und daselbig
bey dem Hausamman Mastbaum leihen hat
lassen.

16.

Nachst der Hausmühle [illegible] Hauß
Fundach ohnfern der seinige Contradiction
wie oben verzeichnet, der Hausmühle
oder der Eichenfeuer zu der Burgern gehörig
und Hausgenossen sein.

17.

Hat mit der Churfürstlichen Verordnung
Burgermeister Daniel Reinhof und Rath
meines Mitrahl Herrn Burgerschaft Buch
in Quarto Folioformat schön Ordnung
beyhabt und fürgelegt den 31. January
Lit. A. ein Hand Zirk und Rath (à manus
subscripta et sigillo).

18.

Nachst der Königin Ludwig der Regentin

u gleichem i t und einigendt Duckerinden, Was
gesagter Wann Ve ferndagen, [illegible] ist dem Abten
Die Berrode Klag gemacht wort. Ohne
Wandel Ihrer Ehrw: ferner Duckertigen.

131 cr

131 dr

131 ex

[illegible] Vor[illegible]

[illegible] des [illegible], und der

[illegible], [illegible] sey

[illegible] mich freundtwillige [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] Novemb. Ao 1588

[illegible]

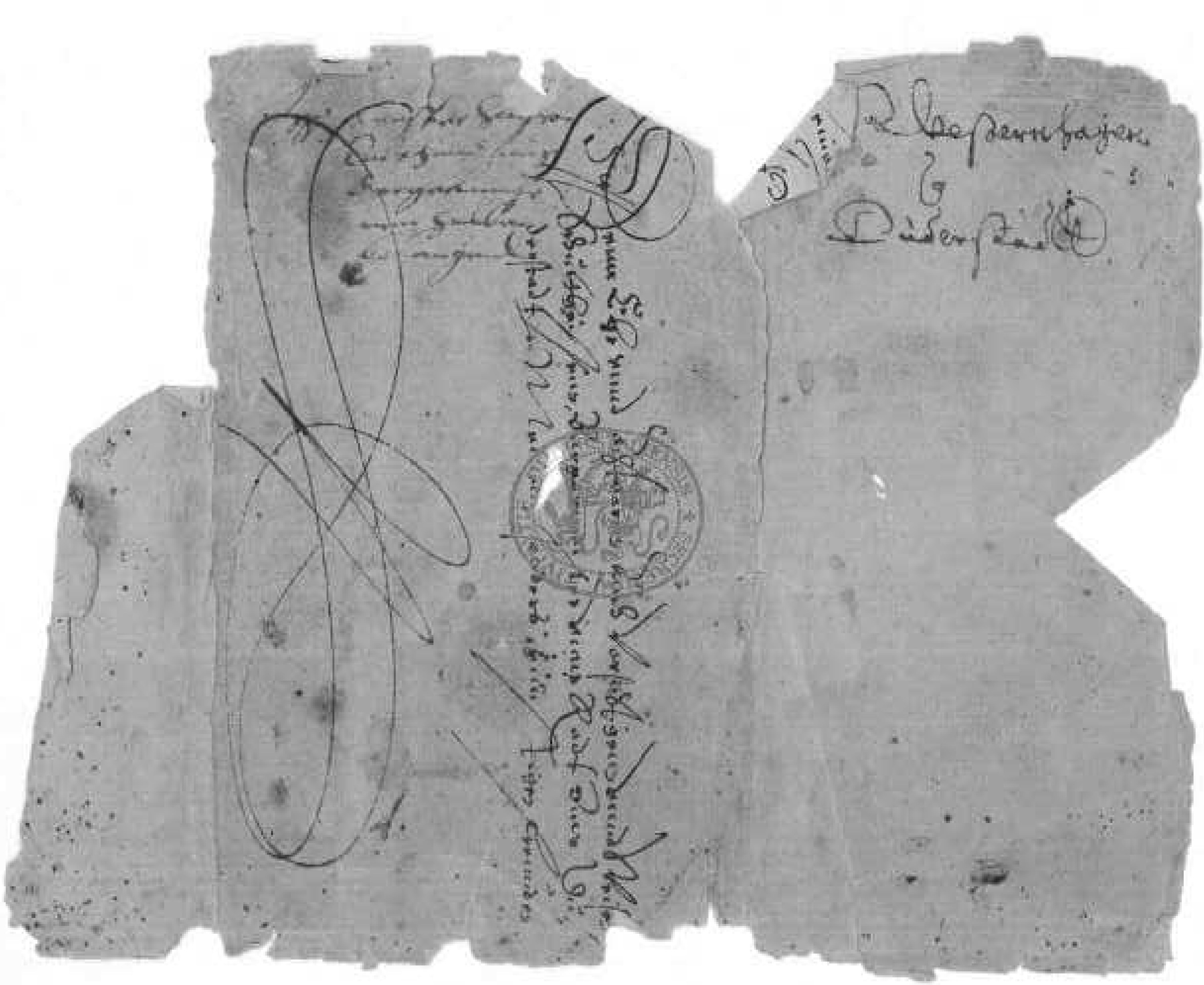

WohlEdelgeborner Hochgelahrter
Großgünstiger Herr

Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Graf
Ernst Casimir
Grafen zu Ostfriesland
Herr zu Rietberg
Meiner gnädigsten Grafen und Herren
Befehl nach
Ihro Hochgräfl. Excellenz Residenz
Aurich
Ihro Excellenz
Meinem gnädigsten Grafen und Herren
Ihro Hochgräfl.

134

In Sachen Duderstat contra intervenientem von westren-
hagen pro Gehma mandati wirt gebettene Copey ver-
stattet, vnndt westrenhagen Anwaldt annebens aufferlegt
darauff seine schließliche notturfft binnen monatsfrist
reciproce zu verhandeln, vnd so das fernerer rechts-
verordtnus zugewartten. Publ. den 23. L. Januarij
1674.

Lübger Oberlandtgerichts-
Secretarius

Sonnenfels bey der Commun Regierung, dann
Falken aber in Justiz Sachen bey der
Löbl. Cammer Commissione Laden Angesetzt
Hinfüro gehabt Hingestellt werden.

19.

Zugleichen ist der Eisenschmidt von der Burg
den Communitet hinab selbige Zeit bey
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu
Pfalz Neuburg, wie solche Zeit der
Cämmerey Diener Zugegen sind die
die nöthige Schreiben Hinab Hochfürstlich ist.

20.

Zugleichen ist Hinwiederumb, daß der
Löbl. Rath Canzley Zu Pfalz Neuburg
Hinab Burgau Sachen den Cassen Gegen Bey
der Burgau Den 14. February anni
Currentis gegeben, Hinab die Zeugen
Hat der Hinab Rath Schreiber ist.

Löbl. Daselbst worüber Quittung ist.

~~Löbl. Daselbst worüber Quittung ist.~~

21.

Alhier hat Caspar Eisenschmidt der Hochfürstl. Pfalz Neuburg
Hr. de 1666. den 24. Xbris ein offen gewerbsbrief auf
einen Roman ausgefertigt, Inhalter Ihm selben die Erlaubnis
Hr. Hydrargyr in Pfalz Hochfürstl. Pfalz Neuburg
worden.

Anstatt allen Vorgeschriebenen Rechts
Der Rath hat der Stadt Landshut possessio
... Osset creationis Consulatus, indubitata,
titulata, immemorialis, iusta multis
actibus possessoriis notorie continuata
& ad praesens usq; momentum praesentanea,
contra den Burgermeister Commun in Landshut
zuefür Inhibition Fürgenommen Sovil sich
hat Langobarischen mein mera turbatio &
gemelds Rathes Jüngsthin Fürbringen zu, Nemblich
sein Rathsstuel hat gemeine Stadt Siglig
Cautionem de non amplius turbando
sei praestiren Schuldig, Auch den Burgermeister
Langobardi Compellirn hat Rathsstuel sein.

Acta Minuta.

[illegible]

[illegible]

Extra

[illegible]

[illegible]

[illegible]

137

In sachen Raths zu Duderstatt, contra die Von Westenhagen
pro brehma ist diesem u. Verlegt in proxima sub praeiudicio
praeclusivo mit ihrer obligenden gegenschlußschrifft
einzukommen. Publ. den 3 L. aprilis 1674.

Lübger Oberlandtge-
richtsschr. mpp.
Pria